



DIN 19 051



Erläuterungen

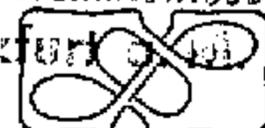
Soziales Museum
Frankfurt a. M.
A Nr.

Statut des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands.

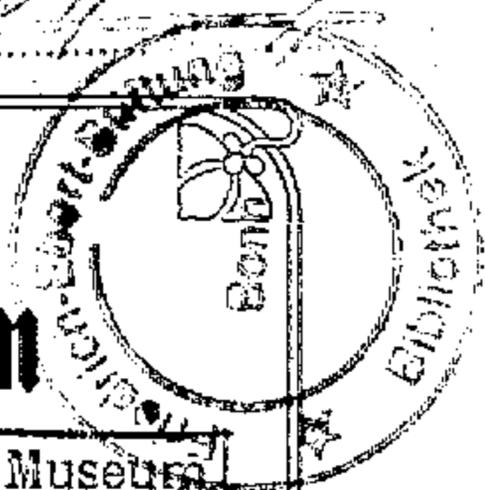
A 96 - 05228

Ein Leitfaden
für unsere Mitglieder, insbesondere
für die Ortsverwaltungen und Gau-
vorstände.

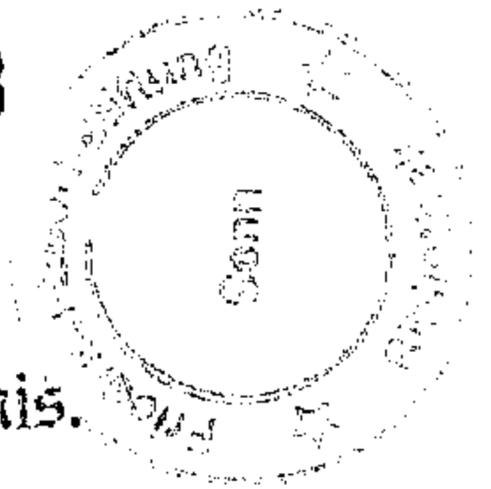
Institut für Wirtschaftswissenschaft
Frankfurt a. M.



Archiv



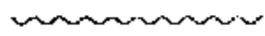
113



Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung	5
Der Name unseres Verbandes	5
Wer kann Mitglied in unserem Verbaude werden?	6
Der Uebertritt aus anderen deutschen Organisationen in den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands	6
Der Uebertritt von Mitgliedern aus ausländischen Schuhmacherorganisationen in den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands	8
Ueber Neuaufnahmen und Eintrittsgeld	9
Von wo werden Ersatzbücher ausgestellt?	11
Verlorene Bücher	12
Die Beitragszahlung	13
Die Erhebung von Lokalzuschlägen (Extrasteuern) in den Zahlstellen	14
Wer kann von der Beitragsleistung befreit werden?	15
Pflichten der Mitglieder zur Wahrung ihrer Unterstützungsrechte	18
Wer ist berechtigt, ein Mitglied des Verbandes auszuschießen?	19
Wer ist berechtigt, Unterstützungen zu beanspruchen, und welcher Art sind die Unterstützungen, die der Verband seinen Mitgliedern gewährt?	21
a) Nachblattlieferung	21
b) Rechtsschutz	22
c) Reiseunterstützung	24
d) Die Reise- und Arbeitslosenunterstützung	25
e) Die Krankenunterstützung	30
f) Die Wöchnerinnenunterstützung	32
g) Umzugsunterstützung	32
h) Notfallunterstützung	34
i) Unterstützung in Sterbefällen	35
k) Darlehen	35

	Seite
Errichtung von Zahlstellen	36
Abrechnung	37
Mitgliederliste	39
Zur Materialbestellung	39
Einzelmitglieder	39
Das Verhalten bei Streiks	40
Maßregelungen	43



Vorbemerkung.

Durch die Ausgestaltung der Unterstützungseinrichtungen in unserem Verband sowie durch die immer stärker anwachsende Zahl der Mitglieder wie auch der Zahlstellen unserer Organisation ist es notwendig geworden, das Statut einer eingehenden Besprechung zu unterziehen und so die einzelnen Paragraphen in bezug auf ihre praktische Anwendung zu erläutern. Wir hoffen damit den Kollegen einen wesentlichen Dienst zu erweisen; den Verwaltungsratsmitgliedern in den Zahlstellen und Gewerkschaften, als auch im Zentralvorstand dürfte bei Beachtung der nachstehenden Ausführungen manche unnütze Korrespondenz erspart bleiben.

Da unsere Ausführungen sich notwendig dem Statut anzupassen haben, so ergibt sich von selbst, daß dieselben in verschiedene Abschnitte zerfallen werden. Mögen nun unsere Mitglieder die folgenden Ausführungen aufmerksam durchlesen und in Zukunft danach handeln.

Der Name unseres Verbandes.

Unsere Gewerkschaft führte bis jetzt den Namen Verein deutscher Schuhmacher. Die Generalversammlung in Berlin änderte diesen Namen dahin ab, daß er nun lautet: **Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands.** Diese Namensänderung ist eine Konzession an diejenigen unserer Kollegen, die in den Grenzbezirken, besonders in dem östlichen Teile Deutschlands sich befinden und der Meinung waren, daß in unsere Gewerkschaft nur deutsche Schuhmacher eintreten können. Dieselbe Meinung war auch bei den vom Auslande zugereisten und in Deutschland arbeitenden Kollegen vielfach vorherrschend. Daß diese Meinung eine irrige war, brauchen wir nicht erst nachzuweisen. Dadurch, daß es jetzt heißt **Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands,** dürfte wohl der vorhin gekennzeichneten irrigen Auffassung vorgebeugt sein.

Wer kann Mitglied in unserem Verbands werden?

Zunächst alle diejenigen Personen, die in der Schuhmacherei oder in der Schuhindustrie tätig sind. Es bleibt sich ganz gleich, ob die Personen in einer Reparaturwerkstatt, sogenannten Schnellsohlereien, oder in einem feineren Maßgeschäft arbeiten, ob sie in einer Schuhfabrik oder in einer Schäftefabrik arbeiten, ob die eine Person ein Paar Schuhe, Stiefel oder Schäfte allein für und fertig stellt oder bei der Herstellung nur eine geringe Teilarbeit zu verrichten hat: Alle diese Personen können in den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands aufgenommen werden. Pflicht unserer bisherigen Mitglieder muß es sein, alle die vorhin bezeichneten, in unserem Berufe tätigen Personen unserem Zentralverband als Mitglieder zuzuführen.

Außer diesen Personen können auch Arbeiter aus anderen Berufen bei uns als Mitglieder aufgenommen werden, wenn für diese Arbeiter eine eigene Berufsorganisation an dem Orte, wo wir eine Zahlstelle haben, nicht besteht. Diese aus anderen Berufen zu uns gekommenen Mitglieder scheiden bei uns wieder aus, sobald sie an einen Ort kommen, wo für sie eine eigene Berufsorganisation vorhanden ist, oder wenn an dem früheren Orte eine solche Organisation gegründet wird.

Der Uebertritt aus anderen deutschen Organisationen in den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands.

Neben unserer Gewerkschaft bestehen für die in der Schuhmacherei oder in der Schuhindustrie tätigen Personen noch zwei andere Organisationen. Die eine ist der Gewerkverein der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter (Hirsch-Dumker), die andere ist der Verband christlicher Schuh- und Lederarbeiter Deutschlands. Mitglieder aus beiden Organisationen haben bereits früher den Wunsch ausgesprochen, zu uns übertreten zu wollen, wenn ihnen die früher im anderen Verband geleisteten Beiträge bei uns angerechnet würden. Nach dem alten Statut war diese Beitragsanrechnung bei einem etwaigen Uebertritt nicht möglich. Das neue, nunmehr geltende Statut läßt diesen Uebertritt und die Beitragsanrechnung zu.

Wenn nun ein Mitglied aus dem Hirsch-Dumkerischen Gewerkverein der Schuhmacher und Lederarbeiter, oder aus dem

Verband der christlichen Schuh- und Lederarbeiter austreten und bei uns in den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands eintreten will, so wird ein solches Mitglied ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes bei uns aufgenommen. War das übertretende Mitglied mehr wie ein Jahr oder genau ein Jahr in einer der erwähnten Organisationen Mitglied gewesen, so werden diesem Mitgliede 52 Wochenbeiträge bei uns angerechnet, so daß dieses Mitglied bei uns keine Karenzzeit mehr durchzumachen hat, sondern im Bedarfsfalle sofort auf den Gewinn derjenigen Unterstützungen Anspruch erheben kann, die auf Grund unseres Statuts nach einjähriger Mitgliedschaft gewährt werden.

Ist jedoch ein solches übertretendes Mitglied noch kein Jahr in dem anderen Verbands Mitglied gewesen, so erhält es bei seinem Uebertritt nur soviel Wochenbeiträge angerechnet, als das Mitglied in dem früheren Verband geleistet hat. Z. B. ein Kollege war 39 Wochen Mitglied im Verband der christlichen Schuh- und Lederarbeiter und will nun in unseren Verband übertreten, dann werden demselben diese bezahlten 39 Wochen bei uns angerechnet. Der Kollege muß nun bei uns noch 13 Wochen Mitglied sein und 13 Wochenbeiträge bezahlt haben und ist dann berechtigt im Bedarfsfalle diejenigen Unterstützungen beziehen zu können, die nach einjähriger Mitgliedschaft laut Statut unseres Verbandes gewährt werden. Soweit es sich bei solchen Uebertritten aus den genannten zwei Organisationen um Personen handelt, die in der Schuhmacherei oder in der Schuh- und Schäftefabrikation tätig sind, kann der Uebertritt des einzelnen oder mehrerer ohne weiteres erfolgen — es sei denn, daß es sich um Streikbrecher oder dergl. handelt — und würde der Zentralvorstand die sich zum Uebertritt meldenden sofort aufnehmen.

Auders wäre es aber, wenn aus den genannten Organisationen Mitglieder zu uns übertreten wollten, die nicht in der Schuh- oder Schäftebranche tätig sind, die vielleicht als Werber, Lederzüricher oder dergl. arbeiten, — diese können nur dann bei uns aufgenommen werden, wenn an dem Orte, wo sie sich zum Uebertritt melden, eine Zahlstelle des „L e d e r a r b e i t e r v e r b a n d e s“ nicht besteht. Ist eine Zahlstelle des Lederarbeiterverbandes an dem betreffenden Orte vorhanden, dann sind etwaige Werber usw., die zu uns übertreten wollen, dem Lederarbeiterverband zuzuwenden.

Wir haben bis jetzt nur von dem Uebertritt solcher Personen gesprochen, die entweder der Hirsch-Dumkerischen oder der Christlichen Schuhmacherorganisation als Mitglieder angehört haben.

Außer diesen Mitgliedern können aber auch noch Mit-

glieder anderer Gewerkschaften in unseren Verband übertreten, wenn dieselben in einem Orte arbeiten, wo eine Organisation ihres Berufes nicht besteht.

Auch diese aus berufsfremden Gewerkschaften zu uns übertretenden Mitglieder werden bei uns ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes aufgenommen und erhalten ebenso die in der früheren Organisation geleisteten Wochenbeiträge bei ihrem Uebertritt zu uns in derselben Weise — im höchsten Falle also auch bis zur Dauer eines Jahres — angerechnet, wie dies bereits des näheren durch ein Beispiel erläutert wurde.

Bei jedem in den Zahlstellen zur Anmeldung kommenden Uebertritt ist zu beachten, daß das bisherige Mitgliedsbuch des übertretenden Mitgliedes dem Zentralvorstand nach Nürnberg einzusenden ist und daß nur durch den Zentralvorstand der Uebertritt vollzogen und das Verbandsbuch ausgestellt werden darf.

Die Bevollmächtigten in den Zahlstellen dürfen in keinem Falle ein Mitgliedsbuch für ein übertretendes Mitglied ausfertigen.

Der Uebertritt von Mitgliedern aus ausländischen Schuhmacherorganisationen in den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands.

In erster Linie kommen hierbei in Betracht die Mitglieder des Schuhmacherverbandes in der Schweiz, die Mitglieder des Vereins der Schuhmacher Oesterreichs und die Mitglieder des Verbandes der Schuhmacher in Dänemark.

Von Mitgliedern dieser drei ausländischen Schuhmacherorganisationen sind bereits zahlreiche Uebertritte in die deutsche Schuhmacherorganisation erfolgt, wie auch umgekehrt zahlreiche Mitglieder unserer Organisation in der einen oder anderen der erwähnten ausländischen Organisationen durch Uebertritt Mitglied geworden sind.

Meldet sich nun in Zukunft ein Kollege bei uns zum Uebertritt, der vorher Mitglied in einer der genannten ausländischen Schuhmacherorganisationen war, so wird er, sobald er in Deutschland arbeitet und in seiner bisherigen Organisation die Beiträge bis zur Abreise bezahlt und sich ordnungsmäßig abgemeldet hat, ohne Zahlung von Eintrittsgeld bei uns aufgenommen. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft wird einem solchen Kollegen, der aus einer der genann-

ten ausländischen Schuhmacherorganisationen zu uns als Mitglied übertreten will, voll angerechnet. Der Tag des Eintritts in die frühere Organisation wird also einem solchen ausländischen Mitgliede bei seinem Uebertritt in unseren Verband in das deutsche Mitgliedsbuch ebenfalls eingetragen. Durch Anrechnung der vollen Dauer der Mitgliedschaft genießt das übertretende ausländische Mitglied bei uns sofort die Rechte, die jedem unserer Mitglieder je nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft innerhalb Deutschlands zustehen.

Ausgenommen hiervon ist nur der Bezug der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Um diese Unterstützungen zu erlangen, müssen die ausländischen, bei uns übergetretenen Mitglieder erst ein Jahr die in unserem Verband üblichen Beiträge geleistet haben.

Behörte aber ein solches Mitglied vor seinem Uebertritt in der ausländischen Organisation einer Arbeitslosen- oder Krankenunterstützungskasse als Mitglied an — d. h. einer Unterstützungskasse, die innerhalb der Gewerkschaft selbst errichtet war — so werden demselben die in dieser Unterstützungskasse geleisteten Beiträge ebenfalls bei dem Uebertritt angerechnet. Um so viele Wochen, als das Mitglied vor seinem Uebertritt in einer solchen Unterstützungskasse Beiträge bezahlte, wird sich demnach die Wartezeit zum Bezug der Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung verringern, resp. wird diese Wartezeit beim Uebertritt ganz in Wegfall kommen.

Bei dem Uebertritt ausländischer Mitglieder in unseren Verband haben unsere Bevollmächtigten in allen Zahlstellen genau darauf zu achten, daß jeder zur Anmeldung kommende Uebertritt nur durch den Zentralvorstand in Nürnberg vollzogen werden kann. Das Mitgliedsbuch des Ubertretenden muß deshalb an den Zentralvorstand vorher eingesandt werden. Der Zentralvorstand stellt dann für das übertretende Mitglied das Mitgliedsbuch für unseren Verband aus. In keinem Falle dürfen solche Uebertritte durch die Bevollmächtigten der Zahlstellen vollzogen werden. Bei jeder Anmeldung zum Uebertritt ist mit der Einsendung des bisherigen Mitgliedsbuches dem Zentralvorstand mitzuteilen, in welche Beitragsklasse das übertretende Mitglied eintreten will.

Ueber Neuaufnahmen und Eintrittsgeld.

Bei der Neuaufnahme eines männlichen Mitgliedes, das über 16 Jahre alt ist, werden 50 Pfg. Eintrittsgeld erhoben.

Handelt es sich bei der Neuaufnahme um ein weibliches Mitglied oder um ein jugendliches männliches Mitglied, das noch nicht 16 Jahre überschritten hat, dann werden 30 Pfg. Eintrittsgeld erhoben. Das sich zur Neuaufnahme meldende Mitglied hat bei der Aufnahme zu erklären, welcher Beitragsklasse es beitreten will. Dabei ist aber stets zu beachten, daß es allen weiblichen und den unter 16 Jahren alten männlichen Mitgliedern frei steht, in die I. oder in die II. oder in die III. Klasse einzutreten. Männliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können nicht in die I. Klasse eintreten. Diese Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme die Wahl, ob sie in die II. oder in die III. Beitragsklasse eintreten wollen.

Das gilt aber nur, soweit die sich zur Aufnahme meldenden Personen das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hat eine Frau bei der Neuaufnahme in unseren Verband das 50. Lebensjahr schon vollendet, so kann sie nur der I. Klasse beitreten. Ist ein Mann bei seiner Aufnahme in den Verband bereits 50 Jahre alt, so kann er nur der II. Klasse beitreten. Derselben Beschränkung sind auch alle diejenigen Mitglieder unterworfen, die aus anderen Organisationen, auch aus in- oder ausländischen Schuhmacherorganisationen, zu uns übertreten. Für solche übertretende 50 Jahre alte Mitglieder gilt die Bestimmung, daß die weiblichen Mitglieder nur der I. Klasse, die männlichen Mitglieder nur der II. Klasse beitreten können.

Wir wollen hier noch bemerken — weil diesbezüglich verschiedene Anfragen gekommen sind — daß die am 1. Oktober 1904 vorhandenen Mitglieder, unbestimmt um ihr Alter, das Recht haben, sich selbst die Beitragsklasse zu wählen, in die sie zahlen wollen. Weibliche Mitglieder konnten also am 1. Oktober, auch wenn sie 50 Jahre alt sind, der I., II. oder III. Klasse beitreten; männliche Mitglieder konnten, auch wenn das 50. Lebensjahr überschritten ist, der II. oder III. Klasse beitreten. Voraussetzung ist nur, daß sie am 1. Oktober 1904 schon Mitglied gewesen sind. Sobald jedoch ein Mitglied in eine niedrigere Klasse freiwillig eingetreten und Beiträge bezahlt hat — z. B. eine Frau in der I. oder II. Klasse, oder ein Mann in der II. Klasse — dann kann das Mitglied später nicht mehr in die höhere Klasse übertreten, wenn inzwischen das 50. Lebensjahr vollendet ist.

Die Bevollmächtigten wollen bei jeder Neuaufnahme darauf achten, daß, bevor das Mitgliedsbuch ausgemacht wird, zuerst das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag derjenigen Klasse bezahlt sein muß, in die das auf-

zunehmende Mitglied eintreten will. Bevor nicht diese Zahlung erfolgt ist, stelle man kein Mitgliedsbuch aus. Zu beachten ist noch, daß das Mitgliedsbuch Eigentum des Verbandes bleibt.

Sämtliche Eintrittsgelder sind bei der Quartalsabrechnung an die Hauptkasse einzuzahlen.

Von wo werden Ersatzbücher ausgestellt?

Soweit es sich bei dem Ausfertigen von Ersatzbüchern um solche handelt, die an Stelle eines vollen, abgelauterten Mitgliedsbuches auszufertigen sind, werden dieselben durch die Bevollmächtigten der einzelnen Zahlstellen ausgemacht. Diese Bücher kommen nur bei Jahreschluss zur Ausgabe und sind die Bevollmächtigten verpflichtet, vor Ablauf jeden Jahres ihr Mitgliederverzeichnis daraufhin zu prüfen, um zu erfahren, wie viele Ersatzbücher sie am Jahreschluss gebrauchen. Die Mitgliedsbücher sind bekanntlich auf 5 Jahre gültig. Alle Mitglieder, die z. B. im Jahre 1903 in den Verein eingetreten sind oder diejenigen Mitglieder, die im Jahre 1900 ein Ersatzbuch bekommen haben, erhalten jetzt zum 1. Januar 1905 wieder ein neues Buch — „Ersatzbuch“ — ausgestellt. Eine Ausnahme gibt es nur bei solchen Mitgliedern, die entweder beim Militär waren oder die im Laufe der Jahre ihr Mitgliedsbuch verloren hatten. Bei solchen trifft obengenannter Erneuerungstermin für das Mitgliedsbuch nicht zu.

Alle diese am Jahreschluss notwendig werdenden Ersatzbücher sind von dem Vorstand in Nürnberg zu beziehen; Bücher mit Nummern versehen, die am Orte vorhanden sind, dürfen in keinem Falle als Ersatzbuch verwendet werden.

Bei der Ausfertigung des Ersatzbuches haben die Bevollmächtigten darauf zu achten, daß die Buchnummer und Beitragsklasse des Mitgliedes aus dem alten Buche genau in das neue Ersatzbuch übertragen wird. Dasselbe gilt auch in bezug auf die Personalien des Mitgliedes und insbesondere auf den Tag und das Jahr des Eintritts in den Verband.

Weiter sind aus dem alten Buche sämtliche dort eingetragenen Unterstützungen in das neue Ersatzbuch zu übertragen. Bei der Übertragung der Reiseunterstützung ist zu beachten, daß die Unterstützung, die im abgelauterten Jahre bezogen wurde, unter Angabe des Datums, wann im abgelauterten Jahre die erste Unterstützung bezahlt ist, einzutragen ist. Die übrigen Unterstützungen, soweit sie mehr als ein Jahr zurückliegen, sind, unter Angabe der Jahreszahl, der Summe

nach in die einzelnen Rubriken auf der letzten Seite des Ersatzbuches einzutragen.

Diejenigen Mitglieder, die zugleich auch Mitglied in der Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung waren, erhalten bei Ausfertigung eines Ersatzbuches ebenfalls die etwa empfangene Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung in das neue Ersatzbuch übertragen. Diesbezügliche Rubriken sind in den am Jahreschlusse zur Versendung kommenden Ersatzbüchern enthalten.

Die Bevollmächtigten haben sich auch Gewißheit darüber zu verschaffen, ob in den alten Mitgliedsbüchern für jedes Jahr 52 Beitragsmarken eingeklebt sind — abgesehen von den wegen Krankheit, Haft oder militärischer Dienstzeit erlassenen Beiträgen. Fehlt bei dieser Nachkontrolle eine oder mehrere Beitragsmarken, so muß das Mitglied diese fehlenden Marken nachbezahlen.

Verlorene Bücher.

Für beschädigte, d. h. unbrauchbar gewordene oder verlorene Mitgliedsbücher darf nur der Zentralvorstand ein Ersatzbuch ausstellen.

Sobald ein Mitgliedsbuch verloren oder durch Beschädigung unbrauchbar wurde, ist dies dem Bevollmächtigten mitzuteilen. (Einzelmitglieder melden dies dem Zentralvorstand.) Der Bevollmächtigte meldet den Verlust dann dem Zentralvorstand. Dabei ist anzugeben: Die Nummer des verlorenen Buches, der Vor- und Zuname des Mitgliedes, Tag und Jahr der Geburt, sowie der Geburtsort des Mitgliedes. Ferner muß angegeben werden, ob der Inhaber des Buches ledig oder verheiratet ist, in welcher Klasse das Mitglied seine Beiträge bezahlte, wo und an welchem Datum das Mitglied eingetreten und bis zu welchem Tage die Beiträge in dem verlorenen Buche bezahlt waren. Handelt es sich bei dem Inhaber um ein Mitglied, das sich auf Reisen befindet, so muß außer vorstehenden Angaben in der Verlustanzeige auch bemerkt werden, wo die letzten Beiträge bezahlt sind und wo die letzte Reiseunterstützung erhoben wurde. Diese Angaben sind deshalb in einer Verlustanzeige eines Mitgliedsbuches notwendig, weil sonst viele Schreibereien entstehen, die bei Ausfüllung dieser Angaben unterbleiben und daher Geld und Zeit erspart wird.

Jedes derartige Ersatzbuch darf aber nur durch den Zentralvorstand ausgefertigt werden. Für ein solches Ersatzbuch sind 50 Pfg. zu bezahlen. Dieser Betrag ist bei der Abrechnung unverkürzt an die Hauptkasse einzusenden.

Die Beitragszahlung.

Wie aus vorstehenden Ausführungen zu ersehen ist, bestehen innerhalb unseres Verbandes drei Beitragsklassen. Der Beitrag beträgt in der I. Klasse 20 Pfg., in der II. Klasse 15 Pfg. und in der III. Klasse 50 Pfg. pro Woche. Daß in die I. Klasse nur Frauen und solche männliche Mitglieder, die noch nicht über 16 Jahre alt sind, zahlen können, ist schon zur Genüge ausgeführt, braucht sonach nicht wiederholt zu werden.

Das Statut bestimmt, daß der Beitrag w ö c h e n t l i c h zu zahlen ist. Die j e d e Woche erfolgende Beitragszahlung ist jedenfalls sowohl im Interesse des Mitgliedes als auch im Interesse der Organisation die beste. Erstens wird dadurch dem Mitgliede die Zahlung wesentlich erleichtert, weil der j e d e Woche zur Erhebung kommende Betrag nicht allzuhoch ist; das Mitglied wird also stets mit den Beiträgen auf dem Laufenden sein. Zweitens wird die wöchentliche Beitragszahlung den Beamten in der Organisation die Arbeit in hohem Grade erleichtern, weil dadurch die am Quartalschlusse zur Erledigung kommende Abrechnung schnell und glatt zum Abschluß gebracht werden kann. Die sonst vorhandenen „Restanten“ oder die sonst üblichen „Aussschlüsse wegen restierender Beiträge“ von so und so vielen Mitgliedern werden auf eine sehr geringe Zahl zusammenschrumpfen, wenn der Beitrag j e d e Woche bezahlt wird. Da nun aber nicht j e d e Woche Versammlungen in der Zahlstelle abgehalten werden, um daselbst Beiträge entgegenzunehmen, diese auch nicht von allen Mitgliedern in der Werkstatt oder in der Fabrik kassiert werden können, so ist es schon notwendig, daß seitens der Zahlstellen besondere Kollegen für das Einkassieren der Beiträge bestimmt werden, Kollegen, die j e d e Woche zu den Mitgliedern gehen, um bei denselben die Wochenbeiträge abzuholen.

Zu kleinen Orten dürfte es genügen, wenn nur ein Kollege mit dem Einkassieren der Beiträge betraut wird, in größeren Orten müssen schon Bezirke eingeteilt und für jeden Bezirk ein besonderer Einkassierer bestimmt werden. Bei der Auswahl dieser Einkassierer ist es allerdings Aufgabe der Ortsverwaltungen, daß sie auch nur v e r t r a u e n s w ü r d i g e Mitglieder mit diesem Amt betrauen, Mitglieder, die nicht nur bei anderen Mitgliedern kassieren, sondern die auch für den Verband neue Mitglieder zu werben suchen.

Für selbstverständlich halten wir es, daß den für den Verband tätigen Einkassierern für ihre mühevollen Arbeit eine Entschädigung zuteil wird. Jetzt, nachdem die Beiträge

höher sind als früher und den Zahlstellen ebenfalls von den Beiträgen 20 Prozent zur eigenen Verwendung bleiben, dürfte die Entschädigung an die Einkassierer, je nach den örtlichen Verhältnissen, bis zu 5 Prozent der Beiträge als eine angemessene zu erachten sein. Wo in der Werkstatt oder in der Fabrik kassiert werden kann, da kassiere man bei den Mitgliedern unmittelbar am Schlusse einer jeden Arbeitswoche. Im anderen Falle muß darauf gedrungen werden, daß bei den Mitgliedern jede Woche in der Wohnung eingekassiert wird. Trifft der Einkassierer einmal ein Mitglied, das nicht mehr weiter bezahlen will, dann darf ein solches Mitglied nicht sofort von der Liste gestrichen werden. Der Einkassierer muß diesen Fall unmittelbar der Ortsverwaltung melden, die letztere hat dann die Pflicht, das flau und lau gewordene Mitglied aufzusuchen und dasselbe über sein Verhalten zur Rede zu stellen. Ein gutes Wort hilft in solchen Fällen sehr oft und wir haben ein Mitglied behalten. Manchmal entspringt die Weigerung zur Beitragszahlung nur einer sogenannten „verärgerten Stimmung“, die in Vorkommnissen in der Werkstatt oder in der Fabrik oder sonstwo oft ihre Ursache hat. Wenn wir es auch für verkehrt halten, wenn Mitglieder in solch verärgerten Stimmungen ihren Austritt erklären und sagen: ich zahle nicht mehr weiter, viel verkehrter noch wäre es gehandelt, wenn die Ortsverwaltungen dann untätig wären und höchstens den Namen eines solchen Mitgliedes von der Mitgliederliste streichen. Wir sollen nicht nur neue Mitglieder werben, sondern vor allen Dingen auch die alten Mitglieder dem Verbande erhalten. Deshalb möchten wir vorstehende Ausführungen besonders beherzigt wissen.

Die Erhebung von Lokalzuschlägen (Extra-Steuern) in den Zahlstellen.

Die einzelnen Zahlstellen sind berechtigt, von den Mitgliedern neben den üblichen Wochenbeiträgen, die für den Verband zu leisten sind, noch einen besonderen Lokalzuschlag, eine sogenannte Extrasteuer, zu erheben. Soll nun in einer Zahlstelle ein solcher Lokalzuschlag eingeführt werden, dann muß diese Absicht den Mitgliedern der Zahlstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. In den Einladungen zur Versammlung, die in dieser Sache Beschluß zu fassen hat, muß bereits mitgeteilt werden, ob der Lokalzuschlag pro Woche oder pro Monat erhoben werden soll. Desgleichen ist bekannt zu geben, in welcher Höhe der Lokalzuschlag bemessen werden

soll. Die Antragsteller müssen also von vornherein den Mitgliedern bestimmte Vorschläge machen. Die Versammlung entscheidet dann durch Mehrheitsbeschluß über die gemachten Vorschläge. Erklärt sich die Mehrheit der Versammlungsbesucher dafür, daß ein Lokalzuschlag zur Erhebung kommen soll, dann wird der Antrag beim Vorstand gestellt, daß hierzu die Genehmigung erteilt wird. Sobald der Vorstand seine Genehmigung für die Erhebung eines Lokalzuschlages einer Zahlstelle erteilt hat, sind die Mitglieder der betreffenden Zahlstelle verpflichtet, diesen Lokalzuschlag zu bezahlen. Wenn ein Mitglied den Lokalzuschlag, der nach vorstehenden Beschlüssen zur Annahme gelangt ist, nicht bezahlt, so kann es nach § 8, Abs. a des Statuts aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Die aus Lokalzuschlägen stammenden Einnahmen bleiben selbstverständlich der betreffenden Zahlstelle zur eigenen Verfügung überlassen. Der Zentralvorstand wird in Zukunft bei den Quartalsabrechnungen von den Zahlstellen nur Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Lokalkasse einfordern. Die künftigen Abrechnungsformulare sind bereits mit den hierzu notwendigen Rubriken versehen.

Soweit die Zahlstellen sich dazu entschließen, daß pro Mitglied und Woche 5 Pfg. Lokalzuschlag erhoben wird, liefert der Vorstand an diese Zahlstellen Marken zum Nennwert von 25, 40 und 55 Pfg., anstatt der 20, 35 und 50 Pfg.-Marken.

Audere Marken läßt jedoch der Vorstand nicht anfertigen. Wo andere Lokalzuschläge als wie 5 Pfg. pro Mitglied und Woche erhoben werden, müssen sich die Zahlstellen selbst zu helfen suchen.

Wer kann von der Beitragsleistung befreit werden?

In erster Linie sind hier zu erwähnen die Mitglieder, die zu militärischen Übungen eingezogen werden. Wer von unseren Mitgliedern zwei oder auch drei Jahre Militärdienst zu verrichten hat, ist für die ganze Dauer der Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit. Die Rechte, die ein solches Mitglied vor seinem Eintritt beim Militär an den Verband hatte, sind ihm auch nach der Entlassung vom Militär noch gewahrt. Dies ist nun aber nicht so zu verstehen, daß, wenn z. B. ein Kollege am 1. September 1904 dem Verbande beiträt und im

Oktober d. J. zum Militär kommt und nach einer zweijährigen Dienstzeit im Oktober 1906 zu uns zurückkehrt, dieser Kollege nun als Mitglied gilt, das schon zwei Jahre dem Verbaude angehört. Ein solches Mitglied hat nur die Rechte, die es infolge der wenigen bezahlten Wochenbeiträge an den Verband erworben hatte, nicht verloren. Im übrigen hat dieses Mitglied nach Entlassung vom Militär noch ebensoviele Beiträge zu leisten, wie ein anderes Mitglied, das dem Verein vier Wochen angehört, um nach dem Statut unterstützungsberechtigt zu sein. Die Mitgliedschaft ruht demnach für die Dauer militärischer Dienstleistungen.

Genau dasselbe trifft auf solche Mitglieder zu, die infolge Untersuchungs- oder Gefängnishaft um Befreiung von der Beitragszahlung nachgejacht haben. Auch bei solchen Mitgliedern ruht für die Dauer der Inhaftierung die Mitgliedschaft. **Rechte können während der beitragsfreien Zeit nicht erworben und nicht vermehrt, sondern nur die früheren Rechte gesichert werden.** Die Voraussetzung zur Sicherung der einmal erlangten Mitgliedsrechte besteht aber darin, daß die Mitgliedsbücher der zum Militär oder in Haft eingezogenen Mitglieder an den Zentralvorstand zur Aufbewahrung eingesandt werden.

Es können sodann auch solche Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden, die eine Krankheit von mehr als vierwöchentlicher Dauer durchzumachen haben, aber noch kein Jahr dem Verein angehören, also noch keine Krankenunterstützung bekommen. Dauert die Krankheit weniger als vier Wochen, dann tritt keine Beitragsbefreiung ein, dauert jedoch die Krankheit vier Wochen und länger, dann tritt auf Antrag — Beweis ist das ärztliche Zeugnis — für die ganze Dauer der Krankheit die Beitragsbefreiung ein. **Aber auch hier ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der Beitragsbefreiung.** Ehe ein solches Mitglied Krankenunterstützung beziehen kann, muß es mindestens 52 Wochenbeiträge bezahlt und dem Verbaude ein Jahr angehört haben.

Bei Arbeitslosigkeit tritt bei einem Mitgliede, das noch kein Jahr der Organisation angehört, keine Beitragsbefreiung ein.

Ausgesteuerte Mitglieder können nach Aufhören der Unterstützung ebenfalls von den Beiträgen befreit werden. Wenn z. B. ein Mitglied Krankenunterstützung innerhalb eines Unterstützungsjahres, sagen wir in der Zeit vom 1. November 1905 bis 31. Oktober 1906, für 78 Tage bezogen hat und nun nach Ablauf der 78 Unterstützungstage noch arbeitsunfähig ist, tritt auf Antrag des Mitgliedes Beitragsbefreiung ein und

zwar von der Woche an, wo die Unterstützung aufhörte, bis zum Wiederbeginn der Arbeitsfähigkeit.

So lange wie Unterstützung bezahlt wird, müssen auch Beiträge von der Unterstützung in Abzug gebracht und die Marken hierfür in das Mitgliedsbuch eingeklebt werden. Das gilt bei allen Unterstützungen.

Ausgesteuerte und infolge Weiterdauern der Krankheit von der Beitragszahlung befreite Mitglieder müssen, bevor sie wieder unterstützungsberechtigt sind, zwischen dem Beginn der einen und dem Wiederbeginn einer neuen Unterstützungsperiode mindestens wieder 52 Wochenbeiträge bezahlt haben. Sind diese 52 Wochenbeiträge nicht bezahlt, so kann es auch keine Krankenunterstützung geben. Was hier von der Krankenunterstützung und der sich daran eventuell anschließenden Beitragsbefreiung gesagt ist, das gilt ebenfalls auch bei Arbeitslosigkeit und der dafür festgesetzten Unterstützung mit eventuell nachfolgender Beitragsbefreiung.

Die Mitglieder, die einer der bisherigen fakultativen Unterstützungskassen angehörten und nun unterstützungsberechtigt nach den alten Bestimmungen sind oder noch vor dem 1. Oktober 1905 unterstützungsberechtigt werden, haben im Falle der Krankheit, oder wenn sie der Arbeitslosenkasse angehörten, im Falle der Arbeitslosigkeit, bei Erhebung von Unterstützung die laufenden Vereinsbeiträge zu entrichten. Sind diese Mitglieder nun ausgesteuert, so können sie auf Antrag von der Beitragszahlung bis zur Wiedererlangung von Arbeit resp. der Arbeitsfähigkeit von den Vereinsbeiträgen befreit werden. Zwischen dem Beginn der eben ausgesteuerten und dem Wiederbeginn einer neuen Unterstützungsperiode müssen aber auch diese Mitglieder wieder mindestens 52 Wochenbeiträge bezahlt haben. Vorher können sie bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit keine Unterstützung wieder beziehen.

Noch für eine andere Kategorie von Mitgliedern gestattet das Statut Beitragsbefreiung. Es sind dies solche **Mitglieder, die in unserer Organisation mindestens 15 Jahre ununterbrochen Mitglied sind,** infolge ihres hohen Alters aber nichts mehr oder nur sehr wenig verdienen können und denen dadurch die Beitragszahlung in außerordentlichem Maße erschwert ist. Diese Mitglieder können auf ihren Antrag — der aber erst von der Ortsverwaltung auf seine Berechtigung zu prüfen ist — durch den Zentralvorstand von weiterer Beitragsleistung befreit werden. Eine nach den Bestimmungen des Statuts zu zahlende Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung kann aber ein solches von der Beitragszahlung befreites Mitglied nicht beanspruchen.

Ein solches Mitglied kann bei außergewöhnlicher Notlage wohl mal Anspruch auf Notfallunterstützung erheben und wird hierbei der Vorstand von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob und in welcher Höhe eine solche Unterstützung gegeben werden kann, wobei zu berücksichtigen sein wird, wie viele Unterstützungssummen ein solches Mitglied schon bezogen hat. Im übrigen soll aber diejenige Mitglieder vor allen Dingen der laut Statut ihnen zustehende Anspruch auf Unterstützung im Sterbefalle gesichert bleiben.

In allen Fällen, wo Beitragsbefreiung eintritt — mit Ausnahme von Militärdienstzeit oder Inhaftierung — werden die beitragsfreien Wochen im Mitgliedsbuche durch besondere, vom Vorstand zu beziehende Quittungsmarken (sogenannte „schwarze Marken“) quittiert. An Stelle einer Wertmarke muß in den beitragsfreien Wochen eine schwarze Marke geklebt werden.

Pflichten der Mitglieder zur Wahrung ihrer Unterstützungsrechte.

Mitglieder, die arbeitslos geworden sind und auf Grund ihrer geleisteten Beiträge Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben, müssen sich noch an demselben Tage bei der Ortsverwaltung melden. Beweis für die Arbeitslosigkeit ist die Vorzeigung der Invalidenkarte oder eines Entlassungsscheines. Dauert die Arbeitslosigkeit mehr als drei Tage, so steht dem Mitgliede vom vierten Tage an die im Statut vorgesehene Arbeitslosenunterstützung zu, vorausgesetzt, daß es ein Jahr dem Verbande angehört und 52 Wochenbeiträge bezahlt hat.

Mitglieder, die krank d. h. arbeitsunfähig geworden sind, haben sich nach erfolgter Krankmeldung bei dem Arzt ebenfalls bei der Ortsverwaltung zu melden. Da die meisten Mitglieder unseres Verbandes einer gesetzlich anerkannten Krankenkasse angehören, so genügt das ärztliche Attest, das für die gesetzliche Klasse gültig ist, auch bei unseren Ortsverwaltungen als Beweis für die eingetretene Arbeitsunfähigkeit. Selbstverständlich muß dieses Attest auch bei jeder Erhebung von Krankenunterstützung vorgewiesen werden. **Ohne ein solches Attest und ohne Vorlegung des Mitgliedsbuches wird eine Krankmeldung nicht entgegengenommen und vor allen Dingen keine Unterstützung ausbezahlt.** Mitglieder, die einer anderen Krankenkasse nicht angehören,

müssen im Krankheitsfalle auf eigene Kosten sich ein ärztliches Attest über die Art und die Dauer ihrer Krankheit verschaffen.

Ueber die bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit vorzunehmende Kontrolle wird der Vorstand besondere Bestimmungen den Zahlstellen zugehen lassen. Diese Frage kann deshalb hier anscheiden.

Bei Mitgliedern, die im Krankheitsfalle in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden haben, genügt es, wenn sie vor Ablauf von drei Tagen nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus der Ortsverwaltung den Nachweis von dem Beginn und dem Ende ihrer Arbeitsunfähigkeit liefern können. Der Entlassungsschein der Krankenhausverwaltung genügt also in solchem Falle.

Mitglieder, die abreisen und auf Reiseunterstützung Anspruch machen könnten und Anspruch machen wollen, müssen sich vor der Abreise da, wo sie bisher Beiträge bezahlt haben, abmelden und eine Reiselegitimation ausstellen lassen. Unterbleibt die Abmeldung, so darf einem solchen Mitgliede keine Unterstützung bezahlt und auch unterwegs keine Reiselegitimation ausgestellt werden.

Bei eingetretener Arbeitslosigkeit oder Krankheit oder bei bevorstehender Abreise sollten sich nicht nur die unterstützungsberechtigten Mitglieder melden; einzig richtig ist, daß sich in solchen Fällen jedes Mitglied meldet, denn nur dadurch wird eine wirkliche brauchbare Statistik über die Arbeitslosigkeit und Krankheit unserer Mitglieder erzielt werden; außerdem kann durch die Meldungen der Abreise auch das Mitgliederverzeichnis stets ordnungsgemäß geführt werden.

Bei Beachtung vorstehender Ausführungen werden die Mitglieder nicht nur ihre Rechte sichern, sie werden dadurch auch den Verwaltungen ihr Amt wesentlich erleichtern.

Wer ist berechtigt, ein Mitglied des Verbandes auszuschließen?

Soweit es sich bei den Ursachen, die zu dem Ausschluß eines Mitgliedes die Veranlassung geben, um restierende Beiträge handelt — hierzu gehören auch die vom Vorstande genehmigten lokalen Extrasteuern, sowie etwaige vom Vorstand ausgeschriebenen Extrasteuern zum Streifonds — ist jede Ortsverwaltung berechtigt, den Ausschluß eines Mitgliedes zu vollziehen. Bevor aber ein Mitglied wegen restierender Beiträge gestrichen wird, sollte die Gesamtortsverwaltung erst

nochmals darüber beraten, ob es nicht doch noch möglich ist, das mit seinen Beiträgen im Rückstande befindliche Mitglied dem Verein zu erhalten. Eine gewissenhafte Ortsverwaltung wird sicher ein restierendes Mitglied zwei- und dreimal aufsuchen, um dasselbe zur Nachzahlung der Beiträge aufzufordern, ehe dieses Mitglied gestrichen wird.

Hilft aber eine derartige wiederholte Aufforderung nicht, dann soll die Ortsverwaltung das Mitglied streichen. Dazu bedarf es keiner vorherigen Mitteilung an den Zentralvorstand. Nur in der Quartalsabrechnung ist zu erwähnen, daß das Mitglied Soudso (folgt genaue Angabe von Namen und Buchnummer) wegen restierender Beiträge ausgeschlossen worden ist. Nach erfolgtem Ausschluss muß das ausgeschlossene Mitglied aufgefordert werden, sein Mitgliedsbuch abzuliefern, weil dasselbe Verbandseigentum ist. Diese Bücher sind dann, mit der nötigen Bemerkung versehen, dem Zentralvorstand einzusenden.

Wenn es sich aber bei einem Ausschluss um andere Dinge als wie um restierende Beiträge handelt, dann hat keine Ortsverwaltung und keine Zahlstelle das Recht, ein Mitglied auszuschließen. Sobald es sich bei einem Mitglied um Vergehen gegen § 8, Absatz b, c, d und e des Statuts handelt, kann eine Ortsverwaltung resp. eine Zahlstelle nur bei dem Zentralvorstand den Antrag stellen, daß das Mitglied, welches sich gegen die vorhin erwähnten Bestimmungen vergangen hat, ausgeschlossen werden soll.

Bei derartigen Anträgen ist aber stets der genaue Name und Adresse, die Buchnummer sowie die sonstigen Personalien des Mitgliedes anzugeben. Beizufügen sind die Angaben der Vergehen, wegen deren das Mitglied ausgeschlossen werden soll. Der Zentralvorstand wird dann das betreffende Mitglied zur Gegenüberung über die erhobenen Beschuldigungen auffordern und danach seine Entscheidung treffen.

Besonders möchten wir unsere Mitglieder allerorten gebeten haben, daß sie niemals persönliche Streitigkeiten oder sachliche Differenzen, die des öfteren schon zur persönlichen Nachsicht ausgeartet sind, zum Anlaß nehmen, um ein Mitglied auszuschließen.

Nur wo nachweisbare Schädigungen unserer Organisation und deren Bestrebungen durch ein Mitglied verursacht werden, soll der Antrag auf Ausschluss des betreffenden an den Zentralvorstand gestellt werden.

Von einer Ortsverwaltung wegen restierender Beiträge ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Berufung an den Zentralvorstand. Diejenigen Mitglieder jedoch, die auf

Antrag einer Zahlstelle vom Zentralvorstand ausgeschlossen worden sind, haben das Recht der Berufung an den Ausschuss. (Adresse ist: Wilhelm Haupt in Magdeburg, „Volksstimme“, Jakobstraße.)

Wird bei Ausschüssen Berufung an den Ausschuss eingelegt, so ist dessen Entscheidung bis zur nächsten Generalversammlung bindend. Die nächste Generalversammlung kann dann als letzte und endgültige Instanz von der einen oder anderen Seite gegen die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden.

Bei allen Ausschließungen, ebenso bei freiwillig erklärten Austritten, ist seitens der Ortsverwaltungen stets darauf zu achten, daß von den ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedern die Mitgliedsbücher als **V e r b a n d s e i g e n t u m** eingefordert werden.

Wer ist berechtigt, Unterstützungen zu beanspruchen, und welcher Art sind die Unterstützungen, die der Verband seinen Mitgliedern gewährt?

Sobald ein Mitglied in den Verband aufgenommen ist und bei dieser Gelegenheit das Eintrittsgeld und mindestens einen Wochenbeitrag bezahlt hat, ist demselben am darauffolgenden Sonnabend ein Exemplar des „Schuhmacher-Fachblattes“ auszuhändigen. Die **Gratislieferung des „Fachblattes“** ist eine Unterstützung geistiger Art, die der Verband seinen Mitgliedern gewährleistet. Erst dadurch, daß den Mitgliedern das Organ des Verbandes geliefert wird, konnten dieselben in die Lage, sich über alle Vorkommnisse innerhalb des Verbandes unterrichten zu können. Das „Fachblatt“ bietet den Mitgliedern aber nicht nur alles Wissenswerte über unseren Verband und seine Bestrebungen, das „Fachblatt“ ist auch jederzeit bemüht, unsere Mitglieder von den Vorkommnissen in anderen Gewerkschaften zu unterrichten.

Noch in anderer Beziehung, über den engeren Rahmen der Gewerkschaft hinaus, werden die Mitglieder außerordentlich vieles im „Fachblatt“ finden, was zur Beleuchtung und Beurteilung unserer wirtschaftlichen und politischen Zustände dienlich ist. Damit aber diese Unterstützung, die unseren Mitgliedern durch das „Fachblatt“ in jeder Weise geboten wird, auch unabbringend wirkt, ist vor allen Dingen notwendig, daß

unsere Mitglieder ihr „Fachblatt“ auch lesen. Dieses sollte von allen Mitgliedern, also auch von denen, die in den Ortsverwaltungen sitzen, beherzigt werden.

Ebenso kann jedes neu aufgenommene Mitglied sich sofort, soweit die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, an den in verschiedenen Zahlstellen eingerichteten **Fachschulen** beteiligen, um seine fachtechnischen Kenntnisse zu erweitern und zu vermehren. Die Beteiligung an solchen Fachschulkursen erfordert meistens nur einen sehr geringen einmaligen Beitrag, der zur Anschaffung von Utensilien und zur Entschädigung der Lehrkräfte erforderlich ist.

Den arbeitjuchenden Mitgliedern steht der Verband ebenfalls zur Seite, indem seitens unserer Mitglieder fast allorts **unentgeltliche Arbeitsvermittlungstellen** eingerichtet worden sind.

Den reisenden Mitgliedern gegenüber war und ist unsere Gewerkschaft stets bemüht, für **gute und anständige Herbergen** zu sorgen. Daß auf diesem Gebiete noch eine ungeheure Arbeit zu leisten ist, um zugunsten der wandernden Mitglieder Besserung zu schaffen, wissen wir sehr genau. Immerhin aber dürfen wir von uns sagen, daß durch das Eingreifen von Herbergskommissionen und dergleichen schon vieles besser geworden ist.

Das alles sind Einrichtungen und Verbesserungen, die unsere Mitglieder unmittelbar nach ihrem Eintritt in den Verband mit in Anspruch nehmen können.

Wir kommen nun zu den anderen Unterstützungseinrichtungen, die, ehe Anspruch darauf erhoben werden kann, eine gewisse Dauer der Mitgliedschaft zur Voraussetzung haben. Wir nennen hier zunächst den

Rechtsschutz,

den die Mitglieder beanspruchen können, sobald sie drei Monate dem Verbands angehören und für diese Zeit Beiträge bezahlt haben. In den einzelnen Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, ist ja der Rechtsschutz, soweit es sich bei etwaigen Prozessen um Arbeitslohn und dergleichen handelt, von nur minimaler Bedeutung. Leider sind die Gewerbegerichte nicht überall vorhanden und deshalb müssen bei Lohnstreitigkeiten noch in sehr vielen Fällen die Amtsgerichte angerufen werden. Derartige Prozesse erfordern aber wesentlich höhere Kosten, als dies bei einem Gewerbegerichte der Fall ist. In solchen Fällen ist unser Verband für die Mitglieder nicht nur Matgeber, der Verband leistet hierbei auch die nötige materielle Beihilfe.

Unser Vordifferenzen gibt es aber noch zahlreiche andere Fälle, die aus dem Arbeitsverhältnis entspringen und und oft nur vor den Gerichten zum Austrag gebracht werden können. In solchen Fällen wird der Verband seine Beihilfe stets gewähren.

Da wo Kollegen sich im Streit befinden und als Streikleiter oder Streikposten nach Ansicht unserer Gesetzeswächter mit dem Gesetz in Kollision geraten sind, ist der Verband jederzeit bemüht, durch Gewährung von Rechtsschutz in der Form eines Verteidigers von dem angeklagten Mitgliede die etwa angedrohte Strafe abzuwenden oder wenigstens auf ein möglichst niedriges Maß zu reduzieren.

Bedingung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, daß, wie schon erwähnt, das Mitglied drei Monate dem Verbands angehört und Beiträge bezahlt hat. Der Rechtsschutz muß vom Vorstände abgelehnt werden, wenn das Mitglied Klage in irgend einer Sache erhebt, ohne vorher den Rechtsschutz nachgesucht zu haben. Ebenso muß der Rechtsschutz verweigert werden, wenn die Ursachen einer Klage sich ereignet haben, bevor das Mitglied drei Monate dem Verbands angehört.

Wird ein Mitglied z. B. wegen Streikvergehen oder Vergehen gegen vereinbarungsmäßige Bestimmungen unter Anklage gestellt, so muß von seiten des Mitgliedes, sobald ihm die Anklage bekannt geworden, innerhalb drei Tagen um Rechtsschutz nachgesucht werden. Geschieht das letztere erst später, so ist der Vorstand berechtigt, den Rechtsschutz zu verweigern.

Gesuche um Rechtsschutz sind nur an den Zentralvorstand zu richten. Die Ortsverwaltungen haben darauf zu achten, daß sie bei allen derartigen Gesuchen stets das Mitgliedsbuch des Gesuchstellers sowie eine genaue Begründung des Gesuches dem Zentralvorstand mit einreichen. Damit der Vorstand aber auch weiß, daß die Ortsverwaltung sich mit dem Gesuch vor der Absendung beschäftigt hat, muß jedes Gesuch mit dem Ortsstempel und mindestens drei Unterschriften der Verwaltungsmitglieder versehen und dann erst dem Vorstand eingesandt werden.

Rechtsschutzgesuche, die nicht in dem Arbeitsverhältnis ihre Ursache haben, die auch mit den sozialen Versicherungsgesetzen in keinem Zusammenhange stehen oder nicht auf ein angelegliches oder wirkliches Streikvergehen zurückzuführen sind, weist man von vornherein zurück, denn der Vorstand könnte dieselben doch nicht genehmigen.

Bei Übertretungen von vereinbarungsmäßigen Bestimmungen wird wohl Rechtsschutz gewährt, wir sind aber der Meinung, daß derartige Übertretungen in fast allen Fällen vermieden

werden können. Wir hoffen deshalb auch, daß Rechtschutzgesuche dieser Art möglichst wenige, noch besser gar keine an den Zentralvorstand kommen werden.

Reiseunterstützung

erhält ein Mitglied, wenn es mindestens ein Jahr dem Verbande angehört und 52 Wochenbeiträge entrichtet hat. Reißt ein Mitglied von seinem bisherigen Wohnorte ab, dann ist dasselbe verpflichtet, vor der Abreise sich bei dem Bevollmächtigten der Zahlstelle abzumelden und eine Reiselegitimation ausstellen zu lassen.

Unterbleibt jedoch die Abmeldung, dann darf auf der Reise dem Mitgliede kein Reiseschein ausgestellt und keine Reiseunterstützung ausbezahlt werden. Einzelmitglieder, die ihre Beiträge an die Hauptkasse einsenden, melden sich bei bevorstehender Abreise bei der Hauptkasse ab.

Die ausgestellte Reiselegitimation in Verbindung mit dem Mitgliedsbuche berechtigt das Mitglied zur Erhebung der Reiseunterstützung in jeder Zahlstelle. Bis zum 1. Oktober 1905 beträgt die Reiseunterstützung — **gleichviel in welcher Beitragsklasse das Mitglied jetzt, nach dem 1. Oktober 1904, seine Beiträge bezahlt** — pro zurückgelegten Kilometer 2 Pfg. Mehr wie für 100 Kilometer = 2 Mk. darf einem reisenden Mitgliede nicht auf einmal ausbezahlt werden. Auch dann darf die Unterstützung 2 Mk. nicht übersteigen, wenn zwischen der einen und der anderen Zahlstelle eine größere Entfernung als 100 Kilometer liegt.

In einem Unterstützungsjahr dürfen nur bis höchstens 14 Mk. Reiseunterstützung ausbezahlt werden. Wir wollen an einem Beispiele versuchen, dies den Mitgliedern klar zu machen. Ein Mitglied, das am 3. April 1904 die erste Reiseunterstützung bezog, kann bis zum 2. April 1905 im ganzen 14 Mk. Reiseunterstützung erheben. Der genannte Zeitraum umfaßt ein Unterstützungsjahr. Sind nun in diesem Jahre 14 Mk. seitens des Mitgliedes erhoben worden, dann ist das Mitglied am 3. Oktober 1905 wieder berechtigt, Reiseunterstützung zu erheben. Nach Ablauf des Unterstützungsjahres ist noch eine 26wöchentliche Wartefrist durchzumachen, ehe ein neues Unterstützungsjahr für Reiseunterstützung beginnt. Bei der Unterstützung bleibt es sich gleich, ob die 14 Mk. in einem Monat erhoben wurden oder ob sich die Erhebung der 14 Mk. auf 3, 6, 8 oder 11 verschiedene Monate verteilt. Nur muß darauf geachtet werden, daß von der Auszahlung der ersten Reiseunterstützung bis zu dem gleichen Tage des folgenden Jahres im ganzen nicht mehr wie 14 Mk. ausbezahlt werden.

Das vorstehend über die Reiseunterstützung gesagte ist aber nur zutreffend bis zum 1. Oktober 1905. Nach diesem Termin treten andere Unterstützungssätze in Kraft.

Die Reise- und Arbeitslosenunterstützung,

wie sie gegenwärtig und zwar noch bis zum 1. Oktober 1905 den Mitgliedern gewährt wird, haben wir in vorstehendem besprochen. Wir wollen nun die Reiseunterstützung in Verbindung mit der Arbeitslosenunterstützung besprechen, wie solche nach dem 1. Oktober 1905 gewährt wird.

Arbeitslosen- und Reiseunterstützung in nachstehender Form kann erst nach dem 1. Oktober 1905 ausbezahlt werden. Die Reiseunterstützung ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine Arbeitslosenunterstützung, nur mit dem Unterschied, daß sie dem Mitglied nicht am Orte, sondern nur auf der Wanderschaft gewährt wird. Zu Erkenntnis dieser Tatsache ist die letzte Generalversammlung zu dem Beschlusse gekommen, daß Arbeitslosen- und Reiseunterstützung ineinander aufzurechnen sind. Nach dem 1. Oktober 1905 wird einem Mitglied, wenn es mindestens 1 Jahr dem Verband angehört und 52 Beitragsmarken bezahlt hat — **auf Wanderschaft pro Tag 1 Mark Reiseunterstützung gewährt**. Vor Beginn der Wanderschaft muß das Mitglied sich in der bisherigen Zahlstelle — Einzelmitglieder beim Zentralvorstand — abgemeldet haben. Die Abmeldung muß unter Angabe des Datums in das Mitgliedsbuch eingetragen und der Ortsstempel daneben aufgedrückt werden. Dem Mitgliede ist dann eine Reiselegitimation anzustellen. Diese Legitimation ist in den vorgedruckten Rubriken genau durch den Bevollmächtigten auszufüllen. Derjenige Betrag der Reiseunterstützung, der vor dem 1. Oktober 1905 von dem abreisenden Mitgliede erhoben worden war, kommt auf der neuen, nach dem 1. Oktober 1905 auszustellenden Reiselegitimation nicht zum Vortrag, es genügt, wenn die bis zum 1. Oktober 1905 erhobene Reiseunterstützung in dem Mitgliedsbuche gewissenhaft eingetragen wird.

Für jedes auf Wanderschaft befindliche oder auf Wanderschaft gehende Mitglied beginnt mit oder nach dem 1. Oktober 1905 ein neues Unterstützungsjahr, soweit Reiseunterstützung in Frage kommt.

Wir haben schon vorhin erwähnt, daß nach dem 1. Oktober pro Tag 1 Mark Reiseunterstützung an alle auf Wander-

schaft befindlichen Mitglieder gewährt wird, soweit von denselben die statutarischen Verpflichtungen erfüllt sind.

Die Gesamtunterstützung, die einem auf Wanderschaft befindlichen Mitgliede innerhalb eines Jahres gewährt wird, beträgt in der I. Beitragsklasse 20 Mark, in der II. Beitragsklasse 30 Mark und in der III. Beitragsklasse 52 Mark. Das Mitglied, das auf Unterstützung in einer der vorstehenden Beitragsklassen Anspruch erhebt, muß aber mindestens der betreffenden Beitragsklasse auch bereits 52 Wochen angehört und 52 Wochenbeiträge in der betreffenden Klasse bezahlt haben. Diese Pflicht muß erfüllt sein vor dem Auszahlen der ersten Unterstützung.

Hat ein Mitglied auf Wanderschaft an einem Tage 25 oder mehr Kilometer zurückgelegt, so hat es Anspruch auf 1 Mark Reiseunterstützung. Sind seit Auszahlung der zuletzt erhobenen und der nun zu erhebenden Reiseunterstützung zwei Tage verflossen und ist gleichzeitig eine Wegstrecke von mindestens 50 Kilometer zurückgelegt, so steht dem Mitgliede eine Reiseunterstützung von zwei Mark zu. Wenn zwischen der zuletzt empfangenen und der neu zu erhebenden Reiseunterstützung jedoch drei Tage liegen und außerdem in diesen drei Tagen mindestens 75 oder mehr Kilometer Entfernung zurückgelegt sind, dann stehen dem Mitgliede drei Mark Reiseunterstützung zu. Mehr wie drei Mark darf aber dem Mitgliede niemals ausbezahlt werden, auch wenn die zurückgelegte Wegstrecke 75 Kilometer weit übersteigt.

Der Tag, an dem die erste Unterstützung ausbezahlt wird, gilt als Beginn des Unterstützungsjahres. Das Unterstützungsjahr endigt für das Mitglied an dem gleichen Tage des darauffolgenden Jahres. Damit jederzeit der Beginn und auch das Ende eines Unterstützungsjahres bei einem Mitgliede festgestellt werden kann, ist es notwendig, daß die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei Auszahlung von Unterstützungen jeder Art das genaue Datum des Auszahlungstages in das Mitgliedsbuch, wie auch in den betreffenden Quittungen (Belegen) deutlich und lesbar eintragen. Die Gesamtunterstützung eines auf Wanderschaft befindlichen Mitgliedes darf, wie schon erwähnt, innerhalb eines Unterstützungsjahres 20 Mark in der I., 30 Mark in der II. und 52 Mark in der III. Beitragsklasse nicht übersteigen. Dabei bleibt es sich gleich, ob diese Gesamtunterstützung in drei, in sechs, in acht oder in elf Monaten erhoben wird. Diese Unterstützung kann also von einem Mitglied während der Dauer einer einzigen, durch Arbeit nicht unterbrochenen Reise in den verschiedenen Zahlstellen erhoben werden oder

es können auch bei Erhebung der Unterstützung mehrere, durch zeitweilige Arbeit unterbrochene Reisen in Frage kommen.

Kommt ein Mitglied auf der Wanderschaft in einen Ort, der mehr als 50000 Einwohner zählt, so kann in einem solchen Orte dem Mitgliede außer der fälligen Reiseunterstützung noch eine Aufenthaltunterstützung gewährt werden. Es ist dieses schon deshalb notwendig, damit die reisenden Mitglieder, die in den größeren Orten sich nach Arbeit umsehen wollen, auch in der hierfür notwendigen Zeit nicht gleich der bittersten Not ausgesetzt sind. Die Aufenthaltunterstützung wird in folgender Weise ausbezahlt: In Orten von 50000—100000 Einwohner für einen Tag 1 Mark; in Orten über 100000—200000 Einwohner für zwei Tage à 1 Mark; in Orten über 200000 Einwohner für drei Tage à 1 Mark. Die Unterstützung darf aber nicht etwa in einer Stadt für drei Tage auf einmal mit drei Mark bezahlt werden, die Unterstützung ist vielmehr jeden Tag zu erheben und zwar immer nur im Betrage von täglich einer Mark. Auch diese Aufenthaltunterstützung ist der schon erhobenen Reiseunterstützung zuzuzählen und ebenso in das Mitgliedsbuch unter Angabe des Datums einzutragen.

Der Reiseunterstützung sind gleichzuachten und dementsprechend auch zuzuzählen die Unterstützungen, die auf Grund von Verordnungen (siehe § 9 Abs. 7 des Statuts) an die Mitglieder ausbezahlt werden. Diese Unterstützungen dürfen aber nicht in den Zahlstellen, sondern nur von dem Zentralvorstand geregelt werden. Wer also auf Verhinderung reist, braucht nicht in jeder Zahlstelle die Unterstützung zu erheben, es genügt, wenn ein solches Mitglied nach beendeter Reise bei Eintritt der neuen Arbeitsstelle an den Vorstand Mitgliedsbuch und Schreiben des Geschäftsinhabers einwendet oder durch den Bevollmächtigten einwenden läßt. Die Abmeldung in der früheren Zahlstelle muß aber ebenfalls vor der Abreise vollzogen sein. Eine besondere Reiselegitimation braucht jedoch bei Reisen auf Verhinderung nicht ausgestellt zu werden. Bei solchen Reisen wird der zurückgelegte Kilometer mit 2 Pfg. vergütet und zwar bis zur Entfernung von insgesamt 700 Kilometer. Dadurch ist es unseren Mitgliedern ermöglicht — immer vorausgesetzt, daß sie auf Verhinderung reisen — ohne Unterbrechung z. B. von Berlin nach München (696 km), von Magdeburg nach Straßburg i. G. (689 km), von Dresden nach Köln a. Rh. (688 km), von Bremen nach Posen (654 km), von Hamburg nach Breslau (642 km) oder die umgekehrten Strecken reisen zu können, um dann an ihrem neuen Bestimmungsorte die

ihnen zustehende Reiseunterstützung in Empfang zu nehmen. Ist ein Mitglied verheiratet und hat auf Grund einer Verschreibung diese Unterstützung erhoben, so wird demselben bei später für die gleiche Strecke erhobenem Anspruch auf Umzugsunterstützung die vorher erhobene Summe von der Umzugsunterstützung in Abzug gebracht. Hat nun ein Mitglied auf Verschreibung oder Wanderchaft die ihm zustehende Unterstützung (I. Klasse 20 Mk., II. Klasse 30 Mk., III. Klasse 52 Mk.) voll abgehoben, so steht ihm für dasselbe Unterstützungsjahr eine Arbeitslosenunterstützung am Orte nicht mehr zu. Ist dagegen von einem Mitgliede die ihm zustehende Unterstützung als Arbeitslosenunterstützung in einem Unterstützungsjahr voll abgehoben, dann kann in demselben Unterstützungsjahr dem betr. Mitgliede eine Reiseunterstützung oder eine Unterstützung auf Grund einer Verschreibung nicht mehr gewährt werden.

Die einem Mitgliede bei Arbeitslosigkeit zustehende Gesamt-Unterstützung kann aber auch zum Teil am bisherigen Wohnorte, zum anderen Teil auch auf Wanderchaft gewährt werden. Ein Mitglied kann z. B. in einer Zahlstelle arbeitslos werden und nach Ablauf von drei Tagen noch keine Arbeit erlangt haben, nun steht diesem Mitglied vom vierten Tag der Arbeitslosigkeit an — für die ersten drei Tage der Arbeitslosigkeit wird Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt — Unterstützung zu und zwar in der I. Beitragsklasse pro Arbeitstag 50 Pfg., in der II. Beitragsklasse pro Arbeitstag 75 Pfg. und in der III. Beitragsklasse pro Arbeitstag 130 Pfg. Die Dauer der Arbeitslosenunterstützung ist in allen drei Klassen auf 40 Arbeitstage innerhalb eines Unterstützungsjahres festgesetzt.

Sobald nun das Mitglied einseht, daß an dem bisherigen Orte trotz allem Warten und Suchen Arbeit nicht zu erlangen ist, dann kann das Mitglied abreisen, um sich anderwärts nach Arbeit umzusehen. Nun hört die Arbeitslosenunterstützung am Orte auf, die empfangene Unterstützung wird im Buche eingetragen und ebenfalls auf der auszustellenden Reiselegitimation vorgemerkt. Dieses abreisende Mitglied erhält nun — soweit es noch Unterstützung für das laufende Unterstützungsjahr zu beanspruchen hat — die Reiseunterstützung entsprechend den von uns gemachten Ausführungen. Bleibt ein Mitglied trotz lang andauernder Arbeitslosigkeit an seinem bisherigen Wohnort und bezieht da die ihm zustehende Arbeitslosenunterstützung, so ist von den Mitgliedern und Bevollmächtigten stets darauf zu achten, daß mit dem 40. Unterstützungstage die Arbeitslosenunterstützung aufhört und zwar

auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit noch länger dauern sollte. Die Arbeitslosenunterstützung am Orte kann ebenfalls innerhalb eines Unterstützungsjahres in drei, sechs, acht oder elf Monaten erhoben werden, es ist hier dasselbe zutreffend, was wir bei der Erhebung der Reiseunterstützung gesagt haben. An arbeitslose Mitglieder, die bei Ausbruch eines Streiks vorhanden waren, oder an solche Mitglieder, die während eines Streiks arbeitslos werden — falls die Arbeitslosigkeit keinen Zusammenhang mit dem Streik hat — kann nur Arbeitslosen-, nicht aber Streikunterstützung gewährt werden.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) kann nur Krankenunterstützung, nicht aber auch Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. An Streikende wird nur Streikunterstützung gewährt.

Reiseunterstützung kann auch noch an solche Mitglieder gewährt werden, die weniger als ein Jahr, aber mindestens drei Monate dem Verband angehören und durch einen Streik und dergl. zur Abreise genötigt werden. Hierbei muß erst die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden. Doch darf auch hierbei die Gesamtunterstützung 5 Mk. (250 km à 2 Pfg) nicht übersteigen. Eine derartige Unterstützung hat auf die späteren, nach einjähriger Mitgliedschaft erworbenen Unterstützungsausprüche keine Einwirkung.

Die Bevollmächtigten wollen bei Auszahlung jeder Unterstützung streng darauf achten, daß die laufenden Beiträge von der Unterstützung in Abzug gebracht werden.

An Mitglieder ausländischer Schuhmacherorganisationen, mit denen wir im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (Dänemark, Oesterreich, Schweiz), wird nach wie vor die Reiseunterstützung wie bisher ausgezahlt. Mitglieder der dänischen Schuhmacherorganisation können in einem Unterstützungsjahr bis zu 30 Kronen Reiseunterstützung bekommen. Die Krone wird mit 1,12 Mk. berechnet. Mitglieder der österreichischen Schuhmacherorganisation haben innerhalb eines Unterstützungsjahres Anspruch auf eine Gesamtreiseunterstützung von 30 Kronen, die Krone zu 85 Pfg. berechnet. Mitglieder der Schweizer Schuhmacherorganisation haben innerhalb eines Unterstützungsjahres Anspruch auf eine Gesamtunterstützung von 17½ Franks. Ein Frank zu 80 Pfg. berechnet.

Die Mitglieder in allen drei Organisationen müssen sich am letzten Wohnorte ordnungsgemäß abgemeldet haben und mit einer Reiselegitimation ihrer heimatischen Organisation versehen sein. Auch müssen diese Mitglieder mindestens ein Jahr ihrer Organisation angehört haben, andernfalls darf denselben Unterstützung nicht gewährt werden. Der höchste

auf einmal auszahlende Betrag an Mitglieder einer der genannten Organisationen darf zwei Mark an einem Tage nicht übersteigen, im übrigen wird der zurückgelegte Kilometer mit 2 Pfennig vergütet.

Die Bevollmächtigten wollen sich stets angelegen sein lassen, den reisenden oder am Orte befindlichen arbeitslosen Mitgliedern etwa vorhandene Arbeit nachzuweisen; dadurch wird erreicht, daß freigewordene Arbeitsplätze nach Möglichkeit mit Verbandsmitgliedern besetzt werden, dann aber ist auch durch die Nachweisung von Arbeitsgelegenheit den Arbeitslosen eine wirkliche Hilfe gewährleistet. Selbstverständlich ist, daß die etwa vorhandene Arbeitsgelegenheit den Mitgliedern auch lohnenden Verdienst bieten muß.

Die Krankenunterstützung.

Nach dem 1. Oktober 1905 haben alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verbande angehören und 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, im Falle der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) Anspruch auf Krankenunterstützung und zwar innerhalb eines Unterstützungsjahres auf die Dauer von 13 Wochen oder 78 Arbeitstagen. Auch hierbei beginnt das Unterstützungsjahr mit dem Tage, für welchen die erste Unterstützung ausbezahlt wird; an dem gleichen Tage des darauffolgenden Jahres ist das Unterstützungsjahr beendet.

In einem solchen Unterstützungsjahr kann ein Mitglied in der I. Beitragsklasse pro Arbeitstag 50 Pfg. Krankenunterstützung beziehen und zwar für die Dauer von 78 Arbeitstagen. In der II. Beitragsklasse werden pro Tag 55 Pfg. und in der III. Beitragsklasse pro Tag 110 Pfg. Krankenunterstützung, ebenfalls für die Dauer von 78 Arbeitstagen innerhalb eines Unterstützungsjahres, gewährt.

Auch hierbei ist es gleich, ob die einem Mitgliede innerhalb des Unterstützungsjahres zustehende Gesamtunterstützung in 78 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen oder in 6, 8 oder 11 Monaten erhoben wird. Innerhalb eines Unterstützungsjahres dürfen einem Mitgliede der I. Klasse nicht mehr wie insgesamt 39 Mk., einem Mitgliede der II. Klasse nicht mehr wie insgesamt 42,90 Mk. und einem Mitgliede der III. Klasse nicht mehr wie insgesamt 85,80 Mk. ausbezahlt werden.

Hat ein Mitglied diese vorstehende Gesamtunterstützung bei Arbeitsunfähigkeit erhoben, dann darf, auch wenn die Krankheit weiterdauert, in demselben Unterstützungsjahr Krankengeld nicht mehr ausbezahlt werden. Während der Zeit, wo ein Mitglied Unterstützung bezieht, muß in

jedem Falle der fällige Wochenbeitrag in Abzug gebracht werden.

Zur Krankmeldung genügt das Zeugnis des Arztes, welcher seitens des Kranken konsultiert wurde. Da ja die meisten unserer Mitglieder einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankenkasse angehören, so genügt der von einem Arzte ausgefertigte Krankenschein der gesetzlichen Krankenkasse, um in unserem Verband die Krankmeldung damit zu bewerkstelligen. Die Bevollmächtigten unseres Verbandes haben dann nur auf unserem Krankenschein zu vermerken, daß das Mitglied laut ärztlichem Attest der (folgt Name der Krankenkasse) sich arbeitsunfähig gemeldet hat.

Mitglieder, die einer gesetzlichen Krankenkasse nicht angehören, müssen — wenn sie bei uns Anspruch auf Krankenunterstützung erheben wollen — sich auf eigene Kosten ein ärztliches Krankenattest verschaffen. Ohne ein ärztliches Krankenattest darf eine Krankmeldung nicht angenommen und vor allen Dingen eine Krankenunterstützung nicht ausbezahlt werden.

Die Krankmeldung hat sofort bei Beginn der Krankheit zu erfolgen. Später erfolgte Krankmeldungen haben in bezug auf Unterstützungen keine rückwirkende Kraft. Die Unterstützung wird vom Beginn der Krankmeldung an bezahlt und muß jede Woche erhoben werden.

Nur Mitglieder, die in einem Krankenhause oder in einer Heilanstalt sich befinden, sind von der sofortigen Krankmeldung befreit. Zum Bezug der Unterstützung genügt, wenn solche Mitglieder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhause oder der Heilanstalt dem Bevollmächtigten den Entlassungsschein, aus dem der Tag der Aufnahme wie auch der Tag der Entlassung zu ersehen ist, vorlegen, dann wird danach die dem Mitgliede zustehende Unterstützung ausbezahlt. Das Mitglied muß bei Erhebung der Unterstützung jedesmal unseren Krankenschein und auch den Krankenschein der gesetzlichen Krankenkasse bezw. ein ärztliches Zeugnis vorlegen, so daß sich der Bevollmächtigte überzeugen kann, daß der Unterstützungsempfänger tatsächlich noch arbeitsunfähig ist.

Beginn und Ende der jeweiligen Krankheit ist genau sowohl auf dem Krankenschein als auch in das Mitgliedsbuch deutlich lesbar einzutragen. Bei Beendigung der Krankheit bezw. wenn ein Mitglied ausgesteuert ist, wird die Gesamtsumme der empfangenen Krankenunterstützung in das Mitgliedsbuch eingetragen.

Mitglieder, die von einer niederen in eine höhere Bei-

tragsklasse übertreten, erhalten erst dann die höheren Unterstützungsätze, wenn sie mindestens ein Jahr der höheren Klasse angehören und in derselben 52 Wochenbeiträge bezahlt haben. Bevor diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, erhalten die Mitglieder im Bedarfsfalle die Unterstützungsätze der früheren niedrigeren Beitragsklasse verabsolgt.

Treten jedoch Mitglieder aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse, so wird denselben nach vollzogenem Uebertritt im Bedarfsfalle nur der Unterstützungsatz der niedrigeren Beitragsklasse verabsolgt.

Das Vorstehende gilt bei allen Unterstützungen, soweit dieselben nach Beitragsklassen abgestuft sind.

Die Wöchnerinnenunterstützung

wird nur an weibliche Mitglieder gewährt. Auch diese Unterstützung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft. Voraussetzung für den Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung ist die einjährige Mitgliedschaft und Zahlung von mindestens 52 Wochenbeiträgen. Dem Bevollmächtigten muß bei Erhebung dieser Unterstützung neben dem Mitgliedsbuch die Bescheinigung des Standesamts über den eingetretenen Geburtsfall vorgelegt werden. Der Unterstützungsatz beträgt für die weiblichen Mitglieder in allen drei Klassen 6 Mk.

Männliche Mitglieder haben bei Niederkunft ihrer Frauen — soweit diese nicht Mitglied sind — keinen Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung.

Umzugsunterstützung.

Männliche Mitglieder, die verheiratet sind und ein Jahr dem Verbande angehören, erhalten, wenn sie den Arbeitsort und den Wohnort wechseln, eine Unterstützung als Beihilfe zu den Umzugskosten. Diese Unterstützung ist je nach der Entfernung, die von dem alten zu dem neuen Wohn- und Arbeitsort zurückzulegen war, und je nach der Dauer der Mitgliedschaft stufenweise erhöht. Danach werden für den Kilometer bezahlt: Nach einjähriger Mitgliedschaft 14 Pfg., nach zweijähriger Mitgliedschaft 16 Pfg., nach vierjähriger Mitgliedschaft 20 Pfg., nach sechsjähriger Mitgliedschaft 25 Pfg., nach achtjähriger Mitgliedschaft 30 Pfg. und nach zehnjähriger Mitgliedschaft 35 Pfg.

Wird Umzugsunterstützung beantragt, so muß die Entfernung im Minimum 10 Kilometer betragen. Mehr wie 100 Kilometer Entfernung kommen nicht zur Berechnung.

Danach bekommt ein verheiratetes männliches Mitglied, das z. B. zu Anfang 1895 oder früher dem Verbande beiträt, bei einem Umzug, wo die Entfernung 100 oder mehr Kilometer beträgt, 35 Mk. ausbezahlt, während ein anderes verheiratetes männliches Mitglied, das zu Anfang 1899 dem Verbande beiträt, bei einem Umzug von der gleichen Entfernung nur 25 Mk. erhalten würde.

Je länger die Dauer der Mitgliedschaft, desto höher die Unterstützungen bei einem Umzug verheirateter Mitglieder.

An verheiratete weibliche Mitglieder wird die Hälfte dieser Unterstützungen gewährt, falls sie den Wohn- und Arbeitsort mit ihrer Familie wechseln. Sobald aber weibliche Mitglieder ein Jahr oder länger in der II. oder III. Beitragsklasse ihre Beiträge bezahlt haben, erhalten sie nach obiger Skala die Umzugsunterstützung voll berechnet entsprechend den Jahren, seit in der II. oder III. Beitragsklasse die Mitgliedschaft dauert.

Wird von einem Mitgliede Umzugsunterstützung beantragt und ist zuvor für die gleiche Strecke Reiseunterstützung erhoben worden, so muß von der Umzugsunterstützung die zuvor erhobene Reiseunterstützung in Abzug gebracht werden. Der Anspruch auf Umzugsunterstützung muß von dem alten Wohnort aus gestellt werden. Dabei ist der neue Wohnort anzugeben, weil nur an den neuen Wohnort die Unterstützung überwiesen wird. Dem Vorstand muß dabei das Mitgliedsbuch des Gesuchstellers übersandt werden. Alle Gesuche um Umzugsunterstützung sind nur an den Vorstand einzureichen.

Wir wollen nochmals hervorheben, daß nur verheiratete Mitglieder, wenn sie mindestens ein Jahr dem Verbande angehören, Anspruch auf Umzugsunterstützung erheben können. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur zulässig, wenn ein verheiratetes Mitglied infolge Maßregelung, Streit oder Aussperrung gezwungen wird, seinen bisherigen Wohn- und Arbeitsort zu wechseln. In solchen Fällen kann auch bereits nach dreimonatlicher Mitgliedschaft eine Umzugsunterstützung je nach der Entfernung bis zum Höchstbetrage von 35 Mk. gewährt werden. Hierüber steht dem Vorstande allein die Entscheidung zu.

In allen Fällen, wo Umzugsunterstützung beantragt werden kann, beträgt die geringste Unterstützung 10 Mk., bei Mitgliedern der I. Beitragsklasse 5 Mk.

Innerhalb Jahresfrist kann Umzugsunterstützung nur einmal beantragt werden.

Notfallunterstützung.

Die häufigsten Gesuche, die an den Vorstand kommen sind die Unterstützungsgesuche wegen Notlage. Es muß offen gesagt werden, daß manche Zahlstellen die Besürwortung und Einreichung von Unterstützungsgesuchen wegen Notlage dieses oder jenes Mitgliedes geradezu übertreiben. Wenn ein Mitglied durch ein Brandunglück heimgejucht wird, so mag dabei allerdings eine Notlage entstehen, aber um diese Notlage zu lindern, ist der Verband nicht da. Jeder Arbeiter kann sich durch sehr geringe Zahlungen gegen Feuersgefahr versichern. Auch mögen die Kollegen in Werkstatt und Fabrik dafür Sorge tragen, daß der Geschäftsinhaber die Werkzeuge, die ein Arbeiter im Geschäfte hat, durch Zahlung einer Pauschalsumme versichert. Auf diese Weise kann manche Notlage, die durch Brandunglück verursacht wird, vermieden werden.

Wenn einem Mitgliede ein Kind erkrankt oder gar stirbt, so trifft dies einen Arbeiter sehr hart, aber der Verband ist nicht imstande, in solchen Fällen materielle Hilfe zu gewähren, denn zu einer Familienversicherung gehören mehr Beiträge als unsere Mitglieder gegenwärtig leisten.

Notlage wegen Arbeitslosigkeit, wegen Krankheit, das ist das ständig wiederkehrende Thema in den Gesuchen wegen Notfallunterstützung. In Zukunft werden ja diese Gesuche etwas in den Hintergrund gedrängt werden müssen, denn der Vorstand könnte dieselben nur dann berücksichtigen, wenn ein Mitglied wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit ausgemerzt sein wird.

Gewiß gibt es unter dem Begriff „Notlage“ ungeheuer viel Variationen, gewiß ist ebenfalls, daß alle derartige Gesuchsteller ihre Notlage als die schlimmste betrachten, die es gibt und daß jeder Gesuchsteller darauf rechnet, daß auch sein Gesuch offene Ohren und vor allem offene Hände findet. Der Vorstand ist aber beim besten Willen nicht immer in der Lage, alle derartigen Gesuche genehmigen zu können. Dadurch entsteht häufig Reibung zwischen Vorstand und Mitgliedern; dabei wird dem Vorstand nicht nur „Fitzigkeit“, sondern oft auch Ungerechtigkeit vorgeworfen.

Diese Reibungen könnten vermieden werden, wenn die Ortsverwaltungen vor der Einreichung mancher Gesuche dieselben etwas nachprüfen würden und nicht nur mechanisch den Stempel darunter setzten. Vor allen Dingen sollten die Ortsverwaltungen nie ein Gesuch zwecks Notfallunterstützung an den Vorstand einsenden, wenn der Gesuchsteller nicht

mindestens ein Jahr dem Verbande angehört und seine Beiträge bezahlt hat.

Gesuche von solchen Mitgliedern müssen unter allen Umständen zurückgewiesen werden.

Unterstützung in Sterbefällen.

Männliche Mitglieder, die verheiratet sind und mindestens zwei Jahre dem Verbande angehören, haben bei dem Tode ihrer Ehegatten Anspruch auf Unterstützung nach folgender Skala:

Bei einer Mitgliedsdauer von	2 Jahren	=	20 Mk.
"	4 "	=	35 "
"	6 "	=	50 "
"	10 "	=	60 "
"	20 "	=	80 "

Stirbt jedoch das Mitglied, so wird diese Unterstützung an die überlebende Gattin nach vorstehender Skala ausbezahlt. Weibliche Mitglieder haben bei dem Tode ihres Ehegatten Anspruch auf die Hälfte der vorstehenden Unterstützungsskala. Stirbt jedoch das weibliche Mitglied, so wird dieser Unterstützungsbetrag dem überlebenden Gatten ausbezahlt. Andere Personen als wie die überlebende Ehehälfte haben keinen Anspruch an diese Unterstützung.

Sobald weibliche Mitglieder zwei Jahre oder länger in der II. oder III. Klasse ihre Wochenbeiträge bezahlt haben, erhalten sie nach obiger Skala diese Unterstützung voll berechnet entsprechend den Jahren, seit in der II. oder III. Beitragsklasse die Mitgliedschaft dauert.

Bei jedem Gesuch um Gewährung einer Unterstützung wegen eingetretenem Todesfall muß das Mitgliedsbuch des Gesuchstellers und die Sterbeurkunde an den Vorstand eingesandt werden, da nur der Vorstand über derartige Gesuche entscheidet.

Darlehen.

Viele Gesuche kommen an den Vorstand zwecks Gewährung von Darlehen. Derartige Gesuche, sie können kommen von wem sie wollen, muß der Vorstand laut Statut ablehnen. Es kann also in keinem Falle ein derartiges Gesuch berücksichtigt werden.

Errichtung von Zahlstellen.

Finden sich an einem Orte eine größere Anzahl Kollegen (mindestens 15), welche gesonnen sind, dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands beizutreten, so kann eine Zahlstelle errichtet werden. In der Regel wird man hierbei folgendermaßen verfahren: Ein Kollege übernimmt es, vom Zentralvorstand Aufnahmescheine zu verlangen. Diese werden genau und deutlich ausgefüllt, mit dem Einschreibegeld à 30 Pfg. für weibliche und jugendliche männliche Kollegen unter 16 Jahren und à 50 Pfg. für männliche Kollegen über 16 Jahren, sowie mindestens 2—3 Wochenbeiträgen für eine der drei Beitragsklassen (siehe Seite 10 und 12) für jedes aufgenommene Mitglied an den Zentralvorstand eingesandt.

Von hier aus erfolgt dann die Ausstellung der Mitgliedsbücher und die Ubersendung derselben mit den zur Führung der Geschäfte der Zahlstelle notwendigen Materialien und Büchern. Nimmehr treten die Mitglieder zusammen und wählen diejenigen Kollegen, welche sie dem Vorstand als Bevollmächtigte vorschlagen wollen. Zu wählen sind: Ein erster Bevollmächtigter. Derselbe hat die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten, ferner in den Staaten, in welchen laut Vereinsgesetz die Anmeldung der Versammlung bei der Ortspolizeibehörde verlangt wird, für die rechtzeitige Anmeldung derselben Sorge zu tragen, desgleichen in den Orten, in welchen dies von der Polizei verlangt und durch das Vereinsgesetz begründet ist, den Zu- und Abgang von Mitgliedern innerhalb 3 Tagen anzumelden, die Korrespondenz mit dem Zentralvorstand zu führen, sowie darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Statuts und Anordnungen des Vorstandes zur Ausführung gelangen.

Ein zweiter Bevollmächtigter. Derselbe hat alle Kassengeschäfte zu erledigen, die Kassenbücher und Mitgliederliste zu führen, die Reiseunterstützung auszuführen, dem Unterkassierer Beitragsmarken auszufolgen und die einkassierten Beiträge von demselben entgegenzunehmen. Zahlen die Mitglieder ihre Beiträge an den zweiten Bevollmächtigten, so hat derselbe diese sofort durch Marken, welche in das Mitgliedsbuch einzukleben sind, zu quittieren.

Die Marken müssen abgestempelt werden.

Ein dritter Bevollmächtigter. Derselbe hat in der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen. In jeder Mitgliederversammlung ist das Protokoll der vorhergehenden Versammlung zu verlesen. Nach Verlesung desselben hat der erste Bevollmächtigte anzufragen, ob jemand an der Fassung

des Protokolls etwas anzusetzen oder eine Richtigstellung zu machen hat. Beanstandungen sind, soweit dieselben von der Mitgliederversammlung als richtig anerkannt, sofort zu ändern resp. im Protokoll durch einen Nachtrag zu vermerken.

Sodann hat der erste Bevollmächtigte das Protokoll für gültig zu erklären.

Ferner sind zu wählen zwei Revisoren. Dieselben sind verpflichtet, besonders die Führung der Kassengeschäfte zu überwachen, mindestens alle Monate einmal eine unverbürgte Kassenrevision vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß alle in der Zahlstelle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse abgesandt werden.

Außer diesen fünf Kollegen, welche die Ortsverwaltung bilden, können in Zahlstellen mit mehr als 200 Mitgliedern zur Unterstützung des ersten und zweiten Bevollmächtigten je ein Ersatzmann gewählt werden.

In Staaten oder einzelnen Orten, wo infolge polizeilicher Maßnahmen eine Zahlstelle mit einer Ortsverwaltung sich entweder gar nicht oder nur sehr schwer halten kann, treten die Kollegen zu einer Einzelmitgliedschaft zusammen und bringen dem Zentralvorstand einen *Vertrauensmann* in Vorschlag. Derselbe erhält dann durch den Zentralvorstand die nötige Vollmacht zur Ausübung der für die Organisation notwendigen Tätigkeit. Das in den Zahlstellen und Einzelmitgliedschaften benötigte Verwaltungsmaterial wird durch den Vorstand geliefert.

Alljährlich im Januar haben die Neuwahlen bezw. Vorschläge für die Ortsverwaltung in Einzelmitgliedschaften für die Vertrauensmänner stattzufinden. Das Wahlergebnis ist sofort an den Vorstand einzusenden.

Sämtliches Verwaltungsmaterial, sowie diese Instruktion ist den Neugewählten zu übergeben.

Ueber die Uebergabe ist ein Protokoll aufzunehmen, der Marken- und Kassenbestand ist vorzuzählen und im Protokoll zu vermerken. Dasselbe ist von der alten und neuen Verwaltung zu unterzeichnen.

Abrechnung.

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, nach Quartalschluß eine Abrechnung aufzustellen und **spätestens 14 Tage nach Quartalschluß an den Zentralvorstand einzusenden.**

Der erste Bevollmächtigte, sowie die Revisoren haben sich von der richtigen Absendung der Abrechnung zu überzeugen. Die Abrechnungsformulare, welche von dem Vorstand ge-

liefert werden, sind nach dem vom Vorstand vorgeschriebenen Schema in 2 Exemplaren fertigzustellen, das eine bleibt im Besitz der Ortsverwaltung, das andere wird an den Vorstand eingesandt.

Bei der Aufstellung der Abrechnung ist folgendes zu beachten:

Nur von den Einnahmen aus Wochenbeiträgen des Vereins dürfen 20 Prozent für Ortsverwaltungsausgaben in Abzug gebracht werden.

Alle übrigen Einnahmen sind unverkürzt an die Hauptkasse einzusenden.

Werden die 20 Prozent in einem Vierteljahre nicht ganz verbraucht, so empfiehlt es sich, den nicht verausgabten Betrag der Lokalkasse zu überweisen, aus welcher dann vorkommende außerordentliche Ausgaben zu decken sind. Selbstverständlich dürfen aus der Lokalkasse nur solche Ausgaben bestritten werden, welche im Interesse der Organisation bezw. der Mitglieder liegen. Der zweite Bevollmächtigte hat auch für die Lokalkasse vierteljährlich abzurechnen. Die Abrechnung für Verband und Lokalkasse ist nach Fertigstellung in der Mitgliederversammlung vorzulesen.

Die Prozente werden folgendermaßen berechnet: 20 Prozent sind von jeder Mark 20 Pfg. Betragen z. B. die Einnahmen aus Wochenbeiträgen 65 Mk. 40 Pfg., so betragen die 20 Proz. $65,40 \times 20 = 13,0800$, das sind 13 Mk. 8 Pfg., bei 135 Mk. 70 Pfg. betragen die 20 Proz. $135,70 \times 20 = 27,1400$ Mk., das sind 27 Mk. 14 Pfg. Es ist also immer der Betrag, welcher für Wochenbeiträge in einem Vierteljahr eingenommen wurde, mit 20 zu multiplizieren, von der sich hieraus ergebenden Summe werden die letzten 2 Zahlen hinweggestrichen und erhält man dann die Summe, welche für die 20 Prozent verrechnet werden kann.

Mehr als 20 Prozent dürfen auf keinen Fall am Ort verausgabt werden.

80 Prozent der Beiträge und die Eintrittsgelder sind stets unverkürzt an die Hauptkasse einzusenden.

Die Reisescheine sind bei jeder Abrechnung mit einzusenden, ebenso sämtliche Belege über andere Unterstützungen.

Bei Kranken- und Arbeitslosenunterstützung sind die Unterstützungsempfänger, sowie der empfangene Betrag und für wieviel Tage bezw. Wochen die Unterstützung gezahlt wurde, genau anzugeben, sowie die Arbeitsunfähigkeits- bezw. Arbeitslosigkeitsbescheinigung mit einzusenden.

Mit der Abrechnung an den Vorstand ist gleichzeitig auch die Abrechnung für den Gau fertigzustellen und

der für den Gau bestimmte Beitrag, 5 Pfg. pro Mitglied und Quartal, sofort an die zuständige Gaukasse einzusenden. Dieser Betrag muß aus der Lokalkasse bezahlt werden.

Mitgliederliste.

Bei Bestellung von Mitgliedsbüchern zu Neuaufnahmen wird vom Vorstand eine nummerierte Mitgliederliste mitgesandt. Die Bücher sind der Reihe nach, so wie die Nummern auf der Mitgliederliste stehen, auszugeben und die Namen der Neuaufgenommenen sowohl in diese Mitgliederliste als auch in das von dem zweiten Bevollmächtigten zu führende Mitglieder- bezw. Beitragsverzeichnis der Reihenfolge nach einzutragen. Diese Mitgliederliste ist, nachdem die darauf befindlichen Nummern verbraucht, an den Vorstand einzusenden.

Nur vom Vorstand ausgegebene und nummerierte Mitgliedsbücher dürfen bei Neuaufnahmen verwendet werden.

Zur Materialbestellung.

Diese hat immer am Anfang der Woche zu erfolgen und sind hierzu die vom Vorstand herausgegebenen Karten zu verwenden. Der Portosparnis halber empfiehlt es sich, daß alles Material nur von einem Bevollmächtigten bestellt wird.

Bei Geldsendungen verwende man die vom Vorstand herausgegebenen Postanweisungen, vergesse aber niemals auf der Rückseite des Postabschnittes anzugeben, für was der eingesandte Betrag bestimmt ist.

Zur Bestellung des „Fachblattes“ verwende man ebenfalls die Fachblattbestellkarten, welche vom Vorstand zu beziehen sind. Mitglieder, welche länger als 4 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, ohne daß dieselben gestundet wurden, dürfen kein „Fachblatt“ mehr erhalten.

So bald an einem Ort sich die Mitgliederzahl verringert, so ist sofort die entsprechende Anzahl Fachblätter in Gotha weniger zu bestellen.

Mehr Fachblätter, als Mitglieder vorhanden sind, dürfen nicht bestellt werden.

Einzelmitglieder.

Orten, wo nur wenige Kollegen sind, die der Organisation angehören oder für dieselbe zu gewinnen sind, ist es nicht ratsam, eine Zählstelle zu gründen.



Ob an solchem Orte ein oder fünf, sechs oder acht Mitglieder sind — jedenfalls ist es am besten, wenn diese Mitglieder ihre Beiträge direkt an die Hauptkasse einsenden, und sollten Bevollmächtigte und Ganleiter, wenn sie mit solchen Mitgliedern zusammentreffen, dieselben stets mit der Beitragszahlung und dem Bezug des Fachblattes an die Hauptkasse verweisen.

Am vorteilhaftesten ist für solche Einzelmitglieder, wenn die Beiträge alle Monat im voraus eingesandt werden. Wer es jedoch auf einmal bezahlen will, kann seinen Beitrag auch vierteljährlich im voraus einsenden.

Sind mehrere Mitglieder an einem Orte, so können die Beiträge gemeinsam eingesandt werden, jedoch ist hierbei anzugeben, wieviel Beiträge jeder einzelne bezahlen will. Das Geld für Beiträge wird am besten per Postanweisung gesandt. (Beiträge bis zu 5 Mk. kosten 10 Pfg., über 5 Mk. 20 Pfg.) Die Bücher sendet man unter Kreuzband mit der Aufschrift „Drucksache“ und kosten dieselben: 1 Buch 3 Pfg., 2—3 Bücher 5 Pfg., 4—8 10 Pfg., 9—16 20 Pfg. und 17—34 30 Pfg.

Die Fachblätter erhalten die Einzelmitglieder alle 14 Tage durch den Vorstand zugesandt.

Jede Adressenänderung muß dem Vorstand sofort angezeigt werden. Bei bevorstehender Abreise muß die Abmeldung beim Vorstand vorher erfolgen.

Bei An- und Abmeldungen haben Einzelmitglieder stets ihr Mitgliedsbuch dem Vorstand einzusenden.

Das Verhalten bei Streiks.

Daß die Vorbereitungen zu einer Lohnbewegung mit größter Vorsicht und Umsicht getroffen werden müssen, halten wir für selbstverständlich. Zu beachten ist hierbei ganz besonders, daß zunächst sich die Leiter der Organisation am Orte über die Zahl der im Berufe, in der einzelnen Fabrik oder in der einzelnen Werkstatt beschäftigten Personen vollkommene Kenntnis verschaffen.

Ist diese Kenntnis erworben, dann kann sich eine Ortsverwaltung oder ein Ganleiter sofort über die Chancen einer Lohnbewegung klar werden: Ein Blick in das Mitgliederverzeichnis zeigt uns die Stärke der Organisation und nur auf diese können wir uns bei Lohnbewegungen verlassen. Ist nun die Organisation im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten schwach, dann lassen wir die Finger von einer Lohnbewegung und setzen zunächst unsere ganze Kraft dafür

ein, daß wir die unorganisierten Kollegen für unseren Verband gewinnen.

Sehen wir dagegen, daß das Verhältnis in der Zahl der Organisierten zur Zahl der Beschäftigten ein für uns günstiges ist, so können wir in aller Ruhe die notwendigen Vorbereitungen zu einer Lohnbewegung treffen, um dadurch etwaige Mißstände im Lohn, in der Arbeitszeit und dergl. zu beseitigen und somit eine Verbesserung für unsere Mitglieder zu erreichen.

Zu den Vorbereitungen der Lohnbewegungen gehört vor allen Dingen auch, daß ganz einwandfreies statistisches Material über Lohnhöhe, Arbeitszeit, Futurnitrenpreise, Strafgehdler und deren Verwendung usw. beschafft wird. Dieses statistische Material sollte in jedem Falle auf mindestens ein Vierteljahr zurückreichen und in jeder Beziehung lückenlos sein. Mit solchen einwandfreien Beweisstücken läßt sich eine Forderung der Arbeiter viel leichter und viel sicherer in der Öffentlichkeit begründen, als wie dieses durch eine „große“ Rede eines beliebigen Redners geschehen kann.

Öffentliche Versammlungen sind zur Propaganda für eine Lohnbewegung notwendig, werden dieselben in wirksamer Weise bekannt gegeben, so ist es immer möglich, daß ein größerer Kreis von Personen für eine Lohnbewegung interessiert wird. Entschäidende Beschlüsse für oder gegen eine Lohnbewegung dürfen aber in jedem Einzelfall und an jedem Orte nur in geschlossenen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.

Dies gilt für einzelne Orte ebenso wie für einzelne Fabriken und Werkstätten. Die Vorzeigung des Mitgliedsbuches ist der einzige Ausweis, der den Zutritt zu einer solchen Versammlung gestattet. Nichtmitglieder haben in derartigen entscheidenden Versammlungen nichts zu tun.

Die Worte: „Erst wagen, dann wagen“ sind nirgends besser angebracht, als bei den Vorbereitungen zu einem Streik. In einer gewissen „Hurra Stimmung“ läßt sich vor jeder öffentlichen Versammlung die Notwendigkeit eines Streiks begründen, nur ist mit solcher Stimmung kein Erfolg zu erringen. Zu letzterem gehört vor allem Geld und eine gut geschulte und disziplinierte Arbeiterchaft. Geld zur Unterstützung eines Streiks, Disziplin und anhaltende, aus dem Herzen kommende Begeisterung für einen Kampf läßt sich nur durch die Organisation erreichen. Unsere ganzen Handlungen vor und während einer Lohnbewegung müssen deshalb stets von dem Organisationsgedanken durchdrungen

sein. Die Organisation soll und muß der ausschließliche Träger jeder Lohnbewegung sein.

Dann sind die Ortsverwaltungen aber auch verpflichtet, die Vorbereitungen zu einer Lohnbewegung möglichst frühzeitig dem Zentralvorstand, ebenso aber auch dem zuständigen Gauvorstand zu melden. Vom Vorstand sind die nötigen Formulare zur Anmeldung der Lohnbewegung einzufordern. Ein solches Formular ist dann dem Vorstand, nachdem die gestellten Fragen genau beantwortet sind, einzusenden. Der Vorstand entscheidet dann, ob in eine Lohnbewegung eingetreten werden kann oder nicht. Bevor der Vorstand entschieden hat, darf unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden. Wird entgegen dieser Bestimmung die Arbeit eingestellt, so muß für einen solchen Streik jede Unterstützung aus den Mitteln der Hauptkasse verweigert werden.

Vorstehendes gilt sowohl bei Angriffsstreiks wie auch bei Abwehrstreiks.

In jedem Falle muß erst seitens der Organisation eine Vermittlung nachgesucht werden, ehe die Arbeit eingestellt werden darf.

Ist ein Streik dann mit Genehmigung des Vorstandes zu führen, dann ist während desselben den Anordnungen des Vorstandes in allen Punkten Folge zu leisten, damit auch der Vorstand jederzeit in der Lage ist, sich über den Stand des Streiks ein Urteil bilden zu können.

Wichtig ist besonders, daß vor Ausbruch eines Streiks und zwar in der geschlossenen Mitgliederversammlung, welche für oder gegen den Streik zu entscheiden hat, die Unterstützungen während eines Streiks bekannt gegeben werden. Diese Unterstützungen betragen für männliche Mitglieder, die ein Jahr und länger dem Verbande angehören, pro Woche 12 M. Männliche Mitglieder, die noch kein Jahr, mindestens aber drei Monate dem Verbande angehören, erhalten pro Woche 7 M.

Weibliche und jugendliche männliche Mitglieder erhalten, wenn sie ein Jahr und länger im Verband sind, pro Woche 6 M.

Dauert die Mitgliedschaft noch kein Jahr, aber doch mindestens schon drei Monate, so werden 4 M. gewährt.

Weibliche und jugendliche männliche Mitglieder, die seit mindestens drei Monaten in der II. oder III. Klasse ihre Beiträge bezahlen, erhalten bei einem Streik 7 M. pro Woche, sobald diese Mitglieder ein Jahr und länger

in der II. oder III. Klasse bezahlen, erhalten sie ebenfalls 12 M. pro Woche.

Für jedes Kind unter 14 Jahren werden pro Woche 75 Pfg. an die unterstützungsberechtigten Streikenden bezahlt. Sind Ehepaare als Mitglieder an einem Streik beteiligt, so werden die etwa vorhandenen Kinder nur einmal, und zwar bei der Unterstützung des Mannes, gerechnet.

Mitglieder, die weniger als drei Monate dem Verbande angehören, erhalten aus Verbandsmitteln keine Unterstützung.

Die Gelder zur Unterstützung eines Streiks werden von der Hauptkasse gesandt.

Von den Mitgliedsbeiträgen am Ort dürfen auf keinen Fall Gelder zur Auszahlung der Streikunterstützung verwendet werden.

Bei eventuellen

Maßregelungen

sind dem Vorstand die Tatsachen, die zur Maßregelung geführt haben, genau bekannt zu geben und wird dann der Vorstand über solche Fälle besonders entscheiden.

Wir hätten nur noch zu bemerken, daß, wenn unsere Bevollmächtigten nach dem Streikregulativ sich richten und besonders auch die bevorstehenden Hinweise genau beachten, viele unliebsame Erfahrungen bei Streiks vermieden werden.

* * *

Zum Schluß bitten wir ganz besonders, daß bei jedem Unterstützungsge such das Mitgliedsbuch des Gesuchstellers gleich mit einzusenden ist.

Jedes Mitglied, das an den Vorstand oder an das „Fachblatt“ schreibt, sollte sich streng daran halten, daß in jedem Brief und auf jeder Postkarte der volle Name und die genaue Adresse des Absenders vermerkt wird.

